Behördliche Mindestlohns... in Australien

Eugen Peter Schwiedland

Digitized by Google

Behördliche
Mindestlohnsatzungen
in
Australien.

Von

E. Schwiedland
(Wien).

Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. XXVI. 2.

Leipzig 1902, Duncker & Humblot.

Nicht im Handel!

Behördliche Mindestlohnsatzungen in Australien.

Von

E. Schwiedland

(Wien).

Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. XXVI. 2.

Leipzig 1902, Duncker & Humblot.

AV
957.5

Digitized by Google

TX
S415b

5/25/22

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 1—3. — I. Das victorianische System der Mindestlohnsatzungen S. 4—9. Prüfung der technischen, der zufälligen wirtschaftlichen wie der ursächlich aus der Einführung von Mindestlohnsatzungen sich ergebenden Folgen S. 9—29. — II. Das neuseeländer Einigungs- und Schiedssystem S. 29—35. Beispiele S. 35—36. Wirksamkeit dieser Lohnregelung S. 36—40. — Eigenart und Bedeutung beider Gesetzgebungen S. 40—53. — Anhang S. 54—63.

Australien und Neuseeland sind durchwegs von England aus bevölkert worden. Fremden Besuchern fällt hier das typische englische Wesen auf; keine unter den Kolonien Großbritanniens, so wird berichtet, hat ein derartig englisches Aussehen, wie der jüngste Weltteil.

Diese Ähnlichkeit beschränkt sich jedoch nur auf die äußeren Formen, Einrichtungen und Gewohnheiten des Lebens: der politische Geist ist stark verschieden von demjenigen des Mutterlandes. Der Ballast des historisch Überkommenen fällt zum Teile weg; der Weg praktischer Lösungen wird ohne die Krücke der politischen Tradition und der eigenen Geschichte beschritten; der nüchterne, konkrete Übel unmittelbar bessernde praktische Sinn des Engländers erscheint hier besonders geschärft, äußert sich unerschrockener, mit weit weniger Bedächtigkeit, Schwerfälligkeit und Hinterhältigkeit, als in social-politischen Maßnahmen Englands. Der unternehmende Geist, der Auswanderern früher in höherem Maße eigen sein mußte, scheint hier zu einer Auslese zu führen, die gesetzgeberischen Versuchen zu statten kommt.

Digitized by Google

Freilich fehlt auch die ausschlaggebende Macht der vermöge ihrer Interessen konservativen Klassen. Jeder Hofstaat, jede aristokratische Schichtung fehlt. Der Grund- und Geldbesitz, vertreten durch große Landeigentümer und Viehzüchter, durch Bergwerksbesitzer und Fabrikanten, tritt an Einfluß mehr und mehr zurück neben der Bedeutung der Mehrheit: des Mittelstandes, der ländlichen wie gewerblichen Arbeiterschaft, der Bergleute, der Angestellten und Bediensteten aller Art — alles zum erheblichsten Teil Nachkommen eingewanderter vermögensloser Leute. Sie — und zum Teil auch ihre Frauen — geben durch ihre Stimmzettel den Vertretungskörpern das Gepräge. Sondert sich immerhin eine Minderheit zur „Gesellschaft" ab, so giebt es doch keine Scheidung in Klassen.

Die Besiedelung Australiens und Neuseelands war das Werk des 19. Jahrhunderts, man kann sagen, der zweiten Hälfte desselben. Nur der politische Bestand Neu-Südwales' geht auf mehr als hundert Jahre zurück; sonst beginnt die Bildung der Australstaaten erst nach dem ersten Drittel des eben abgelaufenen Jahrhunderts. Mit den fünfziger Jahren erfolgt der Zufluß der Goldgräber, in Neuseeland erst nach 1860; dieses Gebiet wird 1841, Victoria 1851 besondere Kolonie. Das erheblichere Wachstum der Bevölkerung fällt daher in das letzte Drittel des Jahrhunderts. Und auch jetzt sind noch die weiten Strecken im Innern der Kolonien dünn besiedelt, so daß das politische Übergewicht unbestritten den Städten zufällt.

Die westliche Hälfte des australischen Festlandes bedeckt bekanntlich die Kolonie West-Australien, den breiten Mittelteil des Kontinents durchschneidet Süd-Australien; im Osten hingegen finden wir: nördlich Queensland, in der Mittellage Neu-Südwales, südlich Victoria. An dieses Festland reihen sich zwei Inselkolonien — südwärts von Victoria Tasmanien, und gegen Osten, auf eine Entfernung von vier bis sechs Tagereisen (12 000 Seemeilen) Neuseeland mit seinen beiden Hälften: der Nordinsel und der Südinsel.

Die Dichte der Bevölkerung ist verschieden, doch durchwegs sehr gering. Auf den Quadratkilometer entfallen in:

West-Australien . . .	0,07	Seelen,
Süd-Australien . . .	0,16	"
Queensland	0,3	"
Neu-Südwales . . .	1,7	"
Victoria	5,0	"
Tasmanien	3,0	"
Neuseeland	2,7	"

Digitized by Google

Die Volkswirtschaft beruht auf der Ausbeute des Bodens; die Haupterzeugnisse sind Pferde, Rinder, Schafe, Wolle, Felle, Fleisch, Talg, Butter, Käse, Getreide, Rüben, Tabak, Obst und Wein; hiezu kommen Harz, Gerberrinde, Holz, Kohle, Kupfererze, Zinn, Silber und Gold. Die Industrie widmet sich in erster Reihe der Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte in der Müllerei, Brauerei, Brennerei und Gerberei, sowie der Konservierung von Butter und Fleisch, der Obstsiederei und der Herstellung von Sägewaren. Auf diesen Rohstoffen und Halbfabrikaten beruht auch die australische Ausfuhr. An sie schließt sich die Erzeugung von Bekleidungsgegenständen, Sattlerwaren und Wägen aller Art. Für Süd-Australien kommt im besonderen noch die Ziegelei, die Kerzen- und Seifenerzeugung, für Neu-Südwales die Zuckerindustrie, Cigarrenfabrikation und Wollweberei, für Victoria und Neuseeland die Tischlerei, Gießerei, Maschinenfabrikation, Spinnerei und Weberei in Betracht. Der innere Markt war bisher durch Zölle geschützt, deren Erstellung nunmehr der Föderation der Kolonien zusteht.

Die Betriebsarten sind das Handwerk, die Fabrik und die Verlagsarbeit[1]. Offiziell gehört zu den „Werkstellen und Fabriken" in Neuseeland jeder Raum, in dem zwei oder mehr Leute gewerblich beschäftigt sind, in Victoria jeder Raum, worin vier Leute oder auch nur ein Chinese gewerblich arbeiten. Die Gesamtzahl der der Fabriksgesetzgebung unterliegenden Betriebe, unter Einrechnung auch jener kleinsten Unternehmungen, ist in Victoria 4000, in Neuseeland 6500, die Zahl der Arbeiter darin in beiden Ländern je rund 53 000 ($4^1/_8$ % der Gesamtbevölkerung in Victoria[2], 7 % in Neuseeland[3]; die Zahl der Erwerbsthätigen ist nicht ausgewiesen).

In diesen beiden Kolonien ist die socialpolitische Fürsorge in der beachtenswertesten Weise entwickelt. Sie erstreckt sich auf die kleinen Landbesitzer wie auf die Dienstboten, auf die Bergarbeiter wie auf die Seeleute, auf Handelsangestellte und auf gewerbliche Arbeiter[4].

---

[1] Vgl. für Victoria die Berichte: Factory Act Inquiry Board, First Progress Report, 1893; Second Progress Report, 1894; Minutes of Evidence and Appendices, 1895. Für Neuseeland: Sweating Commission, Report of the Royal Commission appointed to inquire into certain relations between the Employers of certain kind of labour, and the Persons employed therein, 1890.

[2] Rund 1 200 000 Seelen.

[3] Rund 760 000 Seelen, davon 40 000 Maoris (Urbewohner der Inseln).

[4] Einen Überblick gewährt über die bezügliche Gesetzgebung Schwiedland, Eine vorgeschrittene Fabriksgesetzgebung, Wien 1897; darüber unter dem gleichen

Digitized by Google

Dabei wetteifern beide Gebiete miteinander im socialpolitischen Fortschritt. Dessen höchste Blüte bilden derzeit die Maßnahmen zur Erhöhung unzureichender Löhne.

I. Victoria und Süd-Australien.

Zur Zeit einer geschäftlichen Depression im Jahre 1893 fand in Victoria eine staatliche Enquete über die gewerblichen Verhältnisse statt, wobei der Schweißtreiberei viel Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Die Vorschläge der die Enquete leitenden Kommission blieben auch nicht ohne Einfluß auf den Gang der Fabriksgesetzgebung.

Die Kommission beklagte es, daß nur die Betriebe mit sechs Arbeitern oder darüber registrierungspflichtig, der Fabriksgesetzgebung und der Inspektion unterstellt seien[1]; manche Unternehmer entzögen sich daher der Gewerbeaufsicht, indem sie in mehreren Werkstätten arbeiten ließen, worin sie jeweils nur bis zu fünf Leuten beschäftigen. Bereits die Fabriksgesetznovelle vom 3. November 1893[2] trug dieser Beschwerde Rechnung und erstreckte die Wirksamkeit der Fabriksgesetze auf alle Arbeitsstellen mit vier oder mehr Personen.

Ferner wurde beklagt, daß die Chinesen durch Bedürfnislosigkeit, ungemessene Arbeitsdauer und geringe Löhne europäischen Arbeitern und Handwerkern das Bestehen unmöglich machen. Die Novelle vom 28. Juli 1896[3] unterwarf daher dem Gesetze alle Arbeitsstellen, worin Chinesen beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf deren Zahl. Auch der einzelne Chinese unterliegt nun den Verfügungen des Fabriksgesetzes; er bildet für sich allein eine Werkstelle im Sinne desselben: die Chinaman-Factory, wie man dort seither sagt.

Titel Riedl im „Jahrbuch für Gesetzgebung und Volkswirtschaft", 1899, S. 315 fg., Schuler in der „Zeitschrift für Socialwissenschaft", 1898, S. 366 fg. und 1900, S. 223, desgl. Schwiedland, ebenda, 1900, S. 216 fg. — Über die sociale Gesetzgebung in sämtlichen australischen Staaten vgl. den Reisebericht von A. Métin, Législation ouvrière et sociale en Australie et Nouvelle-Zélande. Paris 1901, Office du Travail.

[1] An Act to consolidate the Law relating to the supervision and regulation of Factories and Workrooms and the limitation of the Hours of Trading in Shops. Gesetzeszahl MXCI, vom 10. Juli 1890.

[2] An Act to amend the Factories and Shops Act 1890 and for other purposes; Zahl 1333.

[3] An Act to amend the Factories and Shops Act etc.; Zahl 1445.

Digitized by Google

Die Kommission hob sodann mit Nachdruck die Bedeutung hervor, welche die Heimarbeit in einzelnen Gewerben erlangt hatte. In der Kleiderkonfektion habe sie eine Rückbildung vom Fabriksbetrieb zur Verlagsarbeit bewirkt; Mittelspersonen übernähmen hier vielfach die Aufträge, besorgten im eigenen Betriebe das Zuschneiden und gäben die Näharbeit an Heimarbeiter ab. Eine allgemeine Erscheinung jedoch sei die übermäßige Nachfrage, welche die Heimarbeiter nach Aufträgen entfalten, wodurch sie selbst die Preise drücken und den Verlegern die Möglichkeit bieten, die einzelnen Arbeiter gegeneinander auszuspielen. Dazu komme noch die Konkurrenz der für bloßes Taschengeld arbeitenden Angehörigen der Mittelstände und solcher Arbeiterfrauen, die einen Rückhalt an den besseren Löhnen ihrer Männer haben. — Rücksichtlich dieser Übel, welche gerade eine schlechte Geschäftskonjunktur verschärft hatte, schlug die Kommission eine Reihe von Maßregeln vor. Verlegte Arbeiter und verlegende Betriebe seien vor allem zu registrieren. Eine Liste der Verleger habe die Adressen ihrer eigenen Verlagsarbeiter sowie die ihnen bezahlten Löhne auszuweisen und sei dem Gewerbeinspektorate zur Einsicht zu überlassen. Werkstattarbeitern sei die Heimarbeit nach Feierabend zu verbieten, den Fall besonderer behördlicher Bewilligung ausgenommen. Heimarbeitsbuden, worin andere als Familienmitglieder des Inhabers beschäftigt sind, seien als Werkstätten im Sinne des Fabriksgesetzes zu behandeln.

Empfohlen wurde ferner, staatliche Lieferungen nur an Werkstättenunternehmer, zur Ausführung im geschlossenen Betriebe, zu vergeben.

Überdies wurden weitere Anregungen, welche die einvernommenen Auskunftspersonen gegeben hatten, erwähnt: so die Heimarbeit vom Besitz eines Erlaubnisscheines abhängig zu machen, welcher nur für Personen erhältlich sei, die nicht zur Arbeit in eine Werkstätte zu gehen vermögen, — zu verbieten, Verlagsarbeitern jeweils mehr Arbeit zuzuweisen, als sie in einer Woche gemeinhin fertig stellen können, — die Mitgabe von Arbeit zu untersagen, wenn der betreffende Hausindustrielle der Arbeit mit Frau, Söhnen und Töchtern obliegt, — die Zahlung der nämlichen Lohnsätze für die Arbeit außer Hause wie in der Werkstätte vorzuschreiben.

Von einem Experten wurde auch auf die Möglichkeit der direkten Festsetzung der Lohnsätze hingewiesen. Die Kommission machte davon in ihrem ersten Berichte Erwähnung und bemerkte dazu, daß die Schneiderinnen in Melbourne sich bereits nach einem Strike des

Digitized by Google

Jahres 1883 mit ihren Unternehmern auf die Festsetzung eines Lohntarifes geeinigt hätten. Sie seien jedoch nicht im stande gewesen, ihre Gewerkschaft aufrecht zu erhalten, so daß die Unternehmer sich nicht lange an die Vereinbarung gekehrt hätten[1].

Besondere Vorschläge der Kommission betrafen das Lehrlingswesen, die Verpflichtung der Verkäufer von Kleidungsstücken, diese mit einer besonderen Marke zu versehen, sowie die obligatorische Stempelung aller von Chinesen hergestellten Möbel[2].

Diese Ergebnisse der Enquete fanden volle Berücksichtigung in einem Gesetzentwurfe des damaligen Staatssekretärs und Unterrichtsministers Peacock[3].

Im Sinne der Regierung und des Unterhauses sollte die Heimarbeit in den Bekleidungsindustrien zum Teil verboten, d. h. den Besitzern besonderer Erlaubnisscheine vorbehalten werden. Solche Scheine sollten vom obersten Gewerbeinspektor für eine bestimmte Zeit, jederzeit widerrufbar, erteilt werden. Einen Anspruch darauf sollten nur Personen erheben, welche 1. häusliche Pflichten oder ein Leiden verhindern, in einer Fabrik zu arbeiten, und die 2. ihren Lebensunterhalt aus Arbeit gewinnen. Dadurch wären die „Damen", die des Taschengeldes halber zu Lohndrückerinnen werden, ausgeschlossen worden, während Witwen mit Kindern, Frauen mit kranken Männern, Krüppeln die Heimarbeit erhalten blieb. Diese ganze Bestimmung zur Einschränkung der Arbeit im Wohnraum wurde jedoch durch das Oberhaus aus der Vorlage entfernt.

Hingegen gelangten folgende Vorschriften[4] unbeanstandet ins Gesetz: die Anordnung, jeden registrierungspflichtigen Betrieb äußerlich zu bezeichnen; — die Verpflichtung der Werkstattbesitzer, Außerhausarbeiter stets in einer besonderen Liste zu verzeichnen, worin auch deren Adressen und die ihnen in jedem Fall gezahlten Preise korrekt einzutragen sind; — die Verpflichtung solcher Verleger, eine genaue Abschrift dieser Heimarbeitsliste dem obersten Fabriksinspektor jederzeit auf Verlangen einzusenden. Den gleichen Verpflichtungen wurden Verleger der gesamten Konfektion (einschließlich der Schuh-

[1] First Progress Report, S. 15 u. 21; Minutes of Evidence, S. 37.

[2] Vgl. über den Zweck derartiger Markierungen Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeits-Gesetzgebung, Wien 1899, S. 102 fg.

[3] A Bill intituled an Act to amend the Factories and Shops Act 1890 and for other purposes, mit den Abänderungen des Oberhauses in Druck gelegt im Februar 1896; Drucksachen der Legislative Assembly, Zahl 2450.

[4] Novelle vom 28. Juli 1896.

Digitized by Google

verleger) schlechthin unterworfen, also auch dann, wenn sie keinen Werkstattbetrieb haben, sondern rein kaufmännische Verleger sind[1]. Überdies müssen die Verlagsarbeiter der Konfektionsgewerbe sich in (postfrei beförderten) kurzen Anzeigen beim Gewerbeinspektorate anmelden, um dort auch in behördliche Register eingetragen zu werden. Die Nützlichkeit dieser amtlichen Register der Heimarbeiter ergiebt sich aus den folgenden Vorschriften über die Einsetzung von Kommissionen zur Aufstellung verbindlicher Mindestlohn-Satzungen.

Diese Kommissionen haben die niedrigsten Lohnsätze festzusetzen, welche in den Bekleidungsgewerben, in der Möbeltischlerei und bei der Bäckerei nach dem Stück oder für die Zeiteinheit bezahlt werden müssen; sie werden aus diesen Gewerben, zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern, gewählt und bestehen aus vier bis zehn Mitgliedern sowie aus einem Obmann, den sie dem Statthalter zu präsentieren befugt sind. Ein Nachtragsgesetz aus demselben Jahr[2] verfügte noch — da unter den Tischlern in Victoria die Chinesen die unerwünschte Mehrheit bilden — daß die Lohnkommission für die Tischlerei nicht durch Wahl, sondern durch Berufung seitens des Statthalters zu bilden ist.

Diese Kommissionen, deren Funktionsdauer im Jahre 1900 jeweils mit zwei Jahren festgesetzt wurde, während früher eine Vorschrift nicht bestand, bestimmen auch die Zahl oder Verhältniszahl der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, welche in den Werkstatt- oder Fabriksbetrieben des bezüglichen Gewerbes beschäftigt werden dürfen. Mindestlohnsätze sind auch für sie aufzustellen. Niemand darf, so fügt das Gesetz selbst hinzu, in einem Werkstattbetrieb beschäftigt sein, der nicht insgesamt zumindest 2 sh. 6 d., also 2,50 Mk., die Woche an Lohn erhält.

Die Satzungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und gelten für alle Örtlichkeiten, auf welche ihre Kundmachung sich bezieht. Ihre genaue und leserliche Abschrift ist an einer auffälligen Stelle am Eingang jedes Betriebes, für den die Satzung gilt, anzubringen und Außerhausarbeitern vom Verleger einzuhändigen. Für Arbeiten außer Hause sind die Sätze lediglich nach dem Stück zu bemessen, für Arbeiten innerhalb des Betriebes nach dem Stück oder nach der Zeit

[1] Ähnliche Bestimmungen bestehen rücksichtlich dieser Unternehmerklasse in Neuseeland, ferner in England. Vgl. Schwiedland, Ziele und Wege, S. 173 und 144.

[2] An Act to amend the Factories and Shops Act 1896, Zahl 1476, vom 24. Dezember 1896.

Digitized by Google

oder auf beide Arten[1]. Die Lohnlisten der dieser Regelung unterliegenden Betriebe sind dem Gewerbeinspektor auf Wunsch vorzulegen.

Um das Gewissen konservativer Mitglieder der Gesetzgebung zu beruhigen, wurde die Wirksamkeit dieser Novelle auf drei Jahre beschränkt, eine Bestimmung, die jedoch sehr radikal wirken mußte, da vorauszusehen war, daß nach Ablauf dieser Zeit die (radikale) Mehrheit der Wähler den Anlaß benützen würde, um auf eine weitere Ausgestaltung dieser Vorschriften hinzuwirken. Dies geschah auch, da nach Ablauf der Frist niemand das Gesetz als schlecht bezeichnen konnte.

So kam denn unter dem 20. Februar 1900 die jüngste, weitestgehende Novelle zu stande. Durch sie wird der Statthalter ermächtigt, solche Kommissionen auch für die Gewerbe der Metzger, der Fleischverkäufer und der Selcher ohneweiters, dann noch für jedes sonstige Gewerbe wählen zu lassen, sobald eines der gesetzgebenden Häuser die Nützlichkeit dieser Maßnahme in einer Entschließung anerkannt hat[2].

Bereits die Novelle aus 1897 ermächtigte den Statthalter, Satzungen, die ihm mißfallen, provisorisch außer Kraft zu setzen und zur neuerlichen Beratung an die zuständige Kommission zu weisen[3]; nunmehr kann er in den Kommissionen entstandene Lücken durch Berufung ausfüllen[4] und Mitglieder ohneweiters des Amtes entheben[5].

Das Gesetz enthält selbst zwei feste Lohnbegrenzungen. Zunächst die bereits erwähnte Vorschrift, daß in einem Betriebe niemand beschäftigt sein darf, der nicht mindestens 2½ sh. Lohn für die Woche erhält. Sodann Vorschriften hinsichtlich der Entlohnung der Überstunden jugendlicher Arbeiter und Frauenspersonen. Diese Arbeiterkategorien haben eine Maximalarbeitszeit von 48 Stunden in der Woche. Die erste Novelle aus 1896 bestimmt nun (§§ 21 und 22 im Zusammenhalt mit der Anlage zur Novelle), daß der Minister die gewöhnlichen Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Überarbeit, wenn es die Geschäftslage erfordert, für längstens zwei Monate im Jahr aufheben kann. Doch darf dies nur geschehen

[1] Vgl. den Wortlaut der bezüglichen Bestimmungen im Anhang.

[2] An Act to further amend the Factories and Shops Acts, vom 20. Febr. 1900, Zahl 1654.

[3] An act to amend the Factories and Shops Acts, vom 27. September 1897, Zahl 1518; § 6.

[4] Novelle mit gleichem Titel vom 20. Dezember 1898, Zahl 1597; § 4. Desgl. Novelle aus 1900, § 15, Abs. 4.

[5] Novelle aus 1900, § 15, Abs. 1.

Digitized by Google

für solche Individuen, welche zumindest einen im Verordnungswege bekannt zu gebenden Lohn erreichen (gegenwärtig 8 sh. die Woche[1]), und auch diese sind nicht wider ihren Willen zur Überarbeit zu veranlassen. Ferner bleiben bestimmte zeitliche Grenzen auch für diesen Fall bestehen. Eine derartige Überarbeit nun ist den erwähnten geschützten Personen, wenn sie im Zeitlohn stehen, mit dem anderthalbfachen Betrag ihres Lohnsatzes während der normalen Arbeitszeit — wenn sie im Stücklohn stehen, mit 3 d. Überlohn für die Stunde — und überdies jedesmal, wenn sie abends arbeiten, mit einem Theegeld von 6 d. (60 Pf.) zu entgelten.

Dies der hauptsächliche Inhalt der jetzt geltenden sechs Fabrikgesetze inbezug auf Mindestlohnsätze.

Über die Wirkungen der 1896er Novelle, welche Mindestlohn-Kommissionen zuerst vorsah, auf die Arbeiter und auf die Unternehmungen habe ich auf Grund der ersten einschlägigen Berichte der victorianischen Gewerbeinspektoren im Jahre 1898 berichtet[2]. Seither sind drei weitere Berichte erschienen, wiederholt eingehende parlamentarische Erörterungen und auch sonstige Erhebungen über diesen gesetzgeberischen Versuch erfolgt. Es ist daher wohl angemessen, unserseits die zu Tage getretenen Folgen neuerlich zu prüfen.

Ein günstiges Urteil über diese ganze Gesetzgebung wird von vornherein die Thatsache suggerieren, daß die Zahl der Mindestlohn-Kommissionen seit 1900 sich wesentlich vermehrt hat — seit eine Resolution des Unterhauses das Ministerium hinreichend deckt, um eine derartige Kommission für ein neues Gewerbe einzusetzen. Bis 1900 gab es sechs solche Kommissionen für je einen Gewerbekomplex; Mitte 1901 unterstanden der Regelung bereits 27 Gewerbe[3].

---

[1] Report of the Chief Inspector of Factories, Work-Rooms etc. for . . . 1900, S. 4, 15 u. 16.

[2] Schwiedland, Obligatorische Mindestlöhne in Victoria, Conrads „Jahrbücher" 1898, Oktoberheft.

[3] Sie berühren folgende Waren und Gewerbe, bezw. Arbeiten: 1. Brot (Bereitung und Backen). 2. Kuchenbäckerei (Kuchen- und Pastetenerzeugung). 3. Zuckerbäckerwaren (Zuckerbäckerarbeiten). 4. Konfitüren (Erzeugung von Fruchtgelée, eingedicktem Fruchtsaft, Essig-Früchten und Saucen). 5. Fleisch (Fleischerei, Fleischverschleiß, Selcherei). 6. Schaffellbereitung (Schaffellbereitung, Wollentschweißen, Fellgerberei). 7. Wollverarbeitung. 8. Schuhe (Erzeugung von Stiefeln, Schuhen, Pantoffeln, Überschuhen). 9. Kleider (Herstellung von Männer- und Knabenkleidern, ausgenommen wasserdichte Gummikleidungen). 10. Holzarbeiten (Arbeiten in Sägemühlen, auf Zimmerplätzen, in Schachtelfabriken und Tischlerwerkstätten). 11. Binder-

Digitized by Google

Wie haben nun diese gesetzlichen Maßnahmen thatsächlich gewirkt und wie wurden sie beachtet?

Überblicken wir, um dies zu erörtern, punktweise ihren wesentlichen Inhalt.

Alle Betriebe, worin vier oder mehr Leute beschäftigt werden, unterliegen der behördlichen Eintragung, den Arbeiterschutzbestimmungen und der Gewerbeinspektion; darunter fallen zum großen Teil die Zwischenmeistereien in unserem Sinn. In jedem registrierungspflichtigen Betriebe sind Heimarbeitslisten zu führen und der Gewerbeinspektion auf Verlangen vorzulegen; Heimarbeiter der Konfektionsgewerbe haben sich überdies beim Gewerbeinspektorate selbst zu melden. Diese Maßregeln wurden klaglos durchgeführt.

Nachdem dadurch die meisten Betriebe administrativ faßbar gemacht waren, konnten die Mindestlohn-Kommissionen auch der Willkür des Lohnvertrages feste Grenzen ziehen. Hier greift nicht der Staat selbst rechtsbildend ein, sondern überträgt diese Aufgabe den beiderseitigen fachverständigen Vertrauensmännern und einem Unparteiischen, der ihr Vertrauen genießt. Sie haben nach Beachtung aller Verhältnisse die Grenzen zu bestimmen, unter welche nach ihrer fachmännischen Überzeugung der Lohn billigerweise und von rechtswegen nicht sinken darf [1].

---

waren. 12. Möbel (Erzeugung von Möbeln, Sesseln und Sofas, Arbeiten der Tapezierer, Holzschnitzerei, Holzdrechslerei und Möbelpolieren). 13. Strohbesenerzeugung. 14. Wagen (Herstellung von Kutschen, Karren und anderen Behikeln, ausgenommen Stoßwagen für Kranke und Kinder). 15. Gerberei (ausgenommen Schaffellgerberei, Lederzurichterei und Lederbearbeitung). 16. Riemer- und Sattlerarbeiten. 17. Herrenwäsche (Erzeugung von Hemden, Kragen, Manschetten, Brusteinsätzen, Vorhemden und Pyjamas [Flanellkostümen aus Unterhose und Jacke]). 18. Frauenwäsche (mit Ausnahme von Miedern). 19. Spenglerwaren (Arbeiten aus Blech, einschließlich des auf japanische Art durchgeführten Lackierens einschlägiger Waren). 20. Töpferei (Töpfe-Erzeugung und in Verbindung damit betriebene Ziegelei, Herstellung von glasierten Röhren; Lehmgraben und Arbeiten an Abzugskanälen). 21. Ziegelerzeugung (einschließlich der Lehmgewinnung). 22. Steinschneiderei (Stein- und Marmor-Schneiderei, -Meißelei, -Polieren und -Gravieren). 23. Graveurarbeit (Ciselieren, Gravieren, Münzstechen). 24. Juwelierarbeiten. 25. Spiegelglas (Schleifen, Polieren und Abkanten von Spiegelglas, Silberbelegen). 26. Druckerei (einschließlich der Buchbinderarbeiten). 27. Cigarrenerzeugung.

[1] Vgl. über die nachstehenden Mitteilungen die Berichte der Fabriksinspektoren von Victoria über die Jahre 1897—1900: Report of the Chief Inspector of Factories, Work-Rooms and Shops, die victorianischen

Digitized by Google

Bei den Bäckern, welche keiner interlokalen Konkurrenz unterliegen, wurde der Mindestlohn 1897 für das ganze Land mit Ausnahme der kleinsten Flecken mit einem Shilling die Stunde bestimmt. Die dadurch bewirkte Erhöhung der untersten Lohngrenze wird auf 25 % geschätzt.

Die Mehrheit der Meister scheint die Lohnsatzung als Sicherung gegenüber der Konkurrenz von Preisdrückern und Lehrlingszüchtern freundlich aufgenommen zu haben. Gleichwohl ergab sich bald eine mißbräuchliche Praxis: die Taxe berührte nur die Bereitung und das Backen von Brot. Manche Meister ließen nun ihre Leute zu lächerlichen Löhnen andere Teigwaren herstellen, indem sie sie als Ausgleich auf die hohe Brotsatzung verwiesen. Dieser bloß technische Mangel war leicht behoben: die 1890er Novelle unterwarf die gesamte Teigwarenbereitung der Regelung. Allein, die Preisdrücker im Gewerbe ließen so leicht das Mausen nicht und umgingen mitunter einverständlich mit ihren Arbeitern die Satzung, ein Punkt, der bedenklicher ist und über den wir noch sprechen wollen. Sie ließen entweder ohneweiters geringere Ansätze gelten, oder der Unternehmer bezahlte die Taxe und die Arbeiter gaben ihm später einen entsprechenden Betrag davon zurück. Im Mai 1900 wurde die Mindestlohntaxe für die 48stündige Arbeitszeit in der Woche auf 50 Shillinge aufgerundet und bestimmt, daß jegliche Arbeit über diese Zeit hinaus mit 1 sh. 3½ d. pro Stunde (gegenüber dem Normallohn von 1 sh. ½ p.) zu bezahlen sei. Ferner wurde die neue Satzung mit weiterer örtlicher Wirksamkeit kundgemacht. Zugleich ist — wieder rein technisches Detail — der mindeste Lohn für Lehrlinge, um den unvermittelten Übergang zu mildern, von 5 sh. die Woche auf 5 bis 15 sh. abgestuft worden.

Die Preise des Gebäcks haben, zum Teil wohl infolge einer erheblichen Ermäßigung der Mehlpreise seit 1897, eine Steigerung nicht erfahren.

In der Schuhmacherei wirkte die Satzung einschneidender. Sie gilt gleichfalls in allen größeren Orten sowie in einigen Flecken und umfaßt die Erzeugung von Fußbekleidungen aller Art. Zwar

---

Parlamentsberichte: Parliamentary Debates 1899—1900, ferner den Bericht des neu-südwalefer Erhebungskommissärs Backhouse: Report of the Royal Commission of Inquiry into the Working of Compulsory Conciliation and Arbitration Laws, Sydney 1901, und die südaustralischen Parlamentsdebatten: Debates in the House of Assembly und Debates in the Legislative Council, 1900.

Digitized by Google

wurde die erste Satzung über Betreiben der Unternehmer vom Statthalter sistiert, allein auch die zweite Satzung von Ende 1897 trug noch dazu bei, das Gewerbe zu revolutionieren. Der Zeitlohn betrug für Sohlenarbeiter zumindest 6⅔ sh., für die übrigen vollentlohnten Männer 6 sh. im Tag; Frauen und Mädchen erhielten für die 48stündige Woche einen Mindestlohn von 20, jugendliche männliche Arbeiter von 7½ bis 27½, Lehrjungen und Lehrmädchen 5 bis 20 sh. Auf je vier vollentlohnte Männer kann ein Lehrjunge entfallen, auf je drei von ihnen ein jugendlicher Arbeiter, auf drei Arbeiterinnen ein Lehrmädchen, welcher Kategorie immer.

Die Stücklöhne indes blieben in ihrer ursprünglichen, nunmehr unverhältnismäßigen Höhe stehen. Daher war es das Interesse der Unternehmer, im Wochenlohn, mithin in der Werkstätte und nicht mehr außer Hause arbeiten zu lassen, während zugleich die absolute Höhe der Sätze an sich eine starke Vermehrung der maschinellen Ausrüstung der Betriebe zur Folge hatte. Dies bewirkte, daß zur Herstellung der gleichen Menge von Produkten nun eine geringere Anzahl von Arbeitern hinreichte, und daß, um eine entsprechende Ausnützung der Maschinen zu gewährleisten, nur die tüchtigsten und flinksten Arbeiter behalten wurden. Die Ausgeschalteten aber fanden im Verlag, daheim, keine Verwendung. Im Juli 1898 wurde sodann der Minimallohn für die Mehrzahl der vollentlohnten Männer auf 7, für einige Kategorien von Vorarbeitern, wie die Zuschneider des Futterstoffes und dergl., auf 6⅔ sh. für den achtstündigen Arbeitstag erhöht.

Die Unternehmer trachteten, den unangenehmen Druck dieser Lohngrenzen auch dadurch zu mildern, daß sie von jedem Arbeitsuchenden eine Mindestleistung forderten, die sie dem Mindestlohn entgegensetzten, und zwar eine hoch bemessene Leistung. Hiebei wurde nicht sehr korrekt vorgegangen, sondern die alte Praxis wieder beliebt, welche bei der Festsetzung von Stücklöhnen seit altersher den wohlverdienten Haß der Arbeiter erworben hat. Gleichwie ehedem beim Übergang von Zeitlohn zum Stücklohn, wurde jetzt die Normalleistung dadurch bestimmt, daß man einen geeigneten Schellenträger suchte. Man nahm den flinksten Arbeiter, der dafür empfänglich schien, daß seine Probearbeit mit einem Goldstück besonders belohnt wurde. Dieser strengte sich ungewöhnlich an und brachte nun als „Unparteiischer" in der gegebenen Zeit eine beträchtliche Anzahl von Stücken fertig. Diese Leistung erklärte der Unternehmer für angemessen und machte sie zur Bedingung der Beschäftigung. In Wahrheit freilich war es unbillig, sie für eine Normalleistung auszugeben, und die

Digitized by Google

Arbeiter, welche, um in Arbeit zu bleiben oder um Verdienst zu finden, sich bestrebten, diese übernormale Leistung beständig zu erreichen, untergruben dabei ihre Gesundheit. Die langsamen und alten Arbeiter aber fanden keine Beschäftigung. Um diese gegen die Härten der Mindestlohnsatzung zu schützen, erklärte daher das Arbeitsministerium in einer Reihe von Fällen, daß es aus der Verwendung bestimmter Leute zu niedereren Löhnen als das Minimum keine Konsequenzen gegenüber dem Arbeitgeber ziehen werde[1].

Die Zahl der Betriebe für Schuherzeugung betrug

1894	150	mit	2769	männlichen	und	1026	weiblichen	Arbeitern,
1895	154	"	3148	"	"	1079	"	"
1896	168	"	3122	"	"	1148	"	"
1897	155	"	3325	"	"	1265	"	"
1898	155	"	2998	"	"	1237	"	"
1899	142	"	3033	"	"	1233	"	"
1900	121	"	3020	"	"	1284	"	"

Die Zahl der Betriebe hat bis zum Beginn der Regelung (1896) zugenommen; von da ab wird sie geringer. Die absolute Zahl der männlichen Arbeiter (einschließlich der Lehrlinge) hat im ganzen seither gleichfalls abgenommen, jene der weiblichen Arbeiter hingegen im ganzen zugenommen.

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeiter pro Betrieb ist jedoch gewachsen und betrug

1894:	Männer	18,	Weiber	7,	im Gesamtdurchschnitt	25,
1896:	"	$18^1/_2$,	"	7,	"	25,
1897:	"	21,	"	8,	"	30,
1900:	"	25,	"	$10^1/_2$,	"	35.

Der Abfall in der Arbeiterzahl nach 1897 wird vielfach der Zunahme des Maschinismus zugeschrieben, doch wird anderseits behauptet, daß die einschlägigen Verbesserungen zum wichtigeren Teile zur Zeit der Einführung der Lohnkommissionen bereits verwirklicht waren. Hingegen wird zugegeben, daß die Lage des Rohstoffmarktes (Verteuerung des Leders) die Erzeugung beeinträchtigt habe.

Weder die Bewegung in der Arbeiterzahl noch jene des Außenhandels begründet vom Standpunkte der Industrie aus ein ungünstiges Urteil über die Lohnsatzung. Die Einfuhr an Schuhwerk, welche ihren Höhepunkt 1891 hatte bei einer Einfuhr im Werte von 153 000 £, nahm seither rapid und beständig ab. Sie erreichte

[1] Report of the Chief Inspector of Factories, Work-Rooms etc. for 1899, S. 12. — Parliamentary Debates, 1899, S. 2130 fg.

Digitized by Google

1895	35 473 £,	1898	34 422 £,
1896	39 601 „	1899	38 438 „
1897	33 962 „	1900	49 042 „

Die Ausfuhr weist daneben in den letzten Jahren eine geradezu sehr günstige Entwickelung auf. Sie war 1893 und 1894 auf rund 19 000 £ gesunken, nahm seither wieder zu und belief sich

1895	auf 23 560 £,	1898	„ 47 646 £
1896	„ 44 664 „	1899	„ 51 929 „
1897	„ 53 633 „	1900	„ 67 952 „

Daß die victorianischen Mindestlohnsätze die zeitweise Zunahme der Einfuhr bedingt hätten, welche namentlich im Jahre 1900 hervortritt, ist nicht anzunehmen, denn die anderen australischen Staaten weisen das gleiche Ergebnis aus[1]; mithin dürfte die Ursache in der Erstarkung der Fabrikation in den älteren Weltteilen, nicht aber in der an sich verringerten Verteidigungskraft der victorianischen Schuherzeugung liegen. Die folgende Tabelle, welche die Einfuhrwerte der übrigen Australländer enthält, zeigt zugleich die Schwankungen, welche dieser Einfuhr eigentümlich sind:

Werte in 1000 £:

	Westaustralien	Südaustralien	Queensland	Neusüdwales	Tasmanien	Neuseeland
1891	26,4	95,0	111,5	640,3	45,4	149,5
1892	34,7	80,2	97,9	455,8	37,3	142,0
1893	28,3	69,5	56,0	356,3	28,0	142,7
1894	37,8	66,3	52,2	287,0	34,1	139,5
1895	56,1	66,2	68,3	297,8	34,9	122,5
1896	83,9	67,0	74,3	381,2	35,0	128,0
1897	101,0	69,1	39,4	303,6	32,8	132,2
1898	79,8	56,5	49,4	316,7	32,9	130,9
1899	64,6	48,3	54,6	348,3	41,2	151,6
1900	108,4	62,4	66,9	464,7	46,2	194,8

Was die Lohnsätze betrifft, werden sie hinsichtlich der besseren Arbeit als entsprechende Minima bezeichnet; für die mindere Arbeit seien sie zu hoch; daher sei die Erzeugung der minderen Waren zurückgegangen.

Umgehungen der Taxen erfolgen, indem man Werkstattarbeitern (mit ihrer Zustimmung) weniger Arbeitsstunden anrechnet, als sie geleistet, und Heimarbeitern weniger Paare berechnet, als sie geliefert. Dementsprechend wird auch zweifach Buch geführt. Ver-

[1] Statistical Abstract for the several Colonial and other Possessions, 1901.

Digitized by Google

wendet der Unternehmer Leute, welche zum Minimum nirgends Arbeit fänden, ist er ihrer Diskretion sicher; auch sonst würden sie sich durch eine Denunziation nicht gerade anempfehlen.

Rücksichtlich der sonstigen Bekleidungsgewerbe ist die Thätigkeit dreier Kommissionen hervorzuheben, von denen eine die Erzeugung von Männer- und Knabenkleidern, die zweite jene von Knaben- und Männerwäsche, die dritte diejenige der Frauenwäsche regelt.

Die Satzung der Schneiderkommission (Clothing Board) umfaßt 35 engbedruckte Folioseiten, stammt aus 1897 und bezieht sich gleichfalls auf alle größeren Ortschaften und auf acht Flecken. Sie unterscheidet zwischen der Maßschneiderei und der Konfektion.

Bei der Maßschneiderei erhalten Zuschneider, Näher, sowie Bügler für den achtstündigen Arbeitstag zumindest $7^1/_2$, Frauen $3^1/_2$ sh. Zu je 3 Vollentlohnten, desgleichen zu der bei der Teilung mit drei etwa übrig bleibenden Zahl von Arbeitern konnte ursprünglich ein Lehrjunge, bezw. ein Lehrmädchen gehalten werden; seit 1900 ist das Verhältnis von Lehrmädchen und Arbeiterinnen in 2 : 1 verändert worden. Die Stücklöhne sind auch hier im Verhältnis etwas höher gehalten, so daß der Heimarbeiter für seinen Beitrag zu den Regiekosten (Beleuchtung, Heizung, Beistellung von Maschine und Zuthaten), sowie für die Zeitversäumnis beim Abholen und beim Abliefern der Arbeit eine gewisse Entschädigung erhielte. Auf die vielfachen Qualitätsunterschiede, die oft von Betrieb zu Betrieb wechseln, konnte nicht vollständig Rücksicht genommen werden. Im ganzen haben sich bei diesem Teile des Minimaltarifes Schwierigkeiten nicht ergeben, trotzdem die Lohnerhöhungen sich angeblich bis auf 50 % beliefen.

Anders bei der Konfektion. Da betragen die Mindestlöhne für den achtstündigen Arbeitstag $2^1/_2$ bis $8^1/_3$ sh. (für Zuschneider), für Frauen $1^1/_4$ bis $3^1/_3$ sh., die Mindestwochenlöhne für Lehrjungen $2^1/_2$ bis 35 sh. (für die siebenjährige Lehrzeit), für Lehrmädchen $2^1/_2$ bis 15 sh. (fünfjährige Lehre), für jugendliche Arbeiter 15 bis 35, für ausgelernte Mädchen 10 bis $17^1/_2$ sh.

Diesem Maßstabe waren mit einer geringen Aufrundung die Stücklöhne angepaßt.

Die Unternehmer führten nun auch hier die bereits dargestellte Ermittelung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter durch und nahmen nur Leute mit hoher Leistung auf. Da sie das Lohnsatz-Minimum einhalten mußten, trachteten sie, sich am Maß der Leistung schadlos zu

Digitized by Google

halten, nach dieser Seite die Konkurrenz unter den Arbeitsuchenden auszubeuten. Da Heimarbeiter nach dem Stück, mithin verhältnismäßig höher zu entlohnen sind (§ 15, Abs. 5 der 1896er Novelle und § 15, Absatz 8 jener aus 1900), zogen sie auch vor, Werkstattarbeiter einzustellen und zugleich alle Erfindungen der Technik anzuwenden, um möglichst rasch und dadurch möglichst wohlfeil zu produzieren. Nur gelegentlicher übermäßiger Zuwachs an Aufträgen wird noch Heimarbeitern überwiesen.

Im ganzen war also die Werkstattarbeit für den Unternehmer profitabler als der Verlag; daraus ergab sich der Zustand, den doktrinäre Führer der Socialdemokratie bei uns ersehnen: eine Abschaffung der Heimarbeit. Damit trat zugleich Arbeitslosigkeit vieler Heimarbeiter ein. Der Mitbewerb dieser Arbeiterkategorie neben den Werkstättenarbeitern entfiel nun allerdings; auch erhielten manche frühere Heimarbeiter, die daheim bei 70 bis 80stündiger Arbeit 12 bis 14 sh. die Woche verdient hatten, im geschlossenen Betriebe für eine weit kürzere Arbeitszeit sofort über 20 sh. — so viel, als einem Lehrling bei fünfjähriger Praxis zukommt. Allein, jene Heimarbeiter, die nicht in Fabriken oder Werkstätten unterkommen konnten, bezahlten die Kosten dieser Besserung in der Lage der anderen. Viele, die nicht in die Werkstatt gehen konnten, wie Witwen mit kleinen Kindern oder Frauen mit kranken Männern, oder die dort nicht aufgenommen wurden, weil ihre Geschicklichkeit zu gering schien, um sich ihrethalben mit Regiekosten und der Zahlung eines festen Minimallohnes zu belasten, blieben ohne Erwerb. Man nahm in die Werkstätten nur tüchtige Arbeiter und beeilte den Gang der Werkzeugmaschinen.

Desgleichen wurde im Betriebe die Zahl der Lehrlinge verringert, denn auch ihre Entlohnung war erhöht worden. In der Maßschneiderei vermied man es bald ganz, Lehrlinge zu halten: bei Stücklöhnung wollten die Arbeiter mit dem Anlernen der Lehrlinge keine Zeit verlieren, beim Wochenlohn wieder kam diese Abrichtung dem Lehrherrn zu teuer. Man zog daher vor, jugendliche Gehülfen aus der Konfektion heranzuziehen. Freilich ergab sich daraus die Notwendigkeit freiwilliger Lohnerhöhungen zu Zeiten der Arbeitshäufung, um Arbeiter eines Berufsgenossen auszumieten!

Umgehungen der Satzung werden dadurch erreicht, daß man neue Typen schafft oder die Kleidungsstücke nicht ganz fertig stellen läßt, endlich, daß man einen Verkauf der zugeschnittenen und das Rückkaufen der genähten Stoffe fingiert.

Digitized by Google

Die Kommission für die Herrenwäsche-Erzeugung (Shirt Board) gelangte anfangs 1898 zu ihrer Minimallohnsatzung. Diese hat das gleiche Geltungsgebiet wie die vorerwähnten. Der mindeste Lohn beträgt 1/3 sh. die Stunde, mithin 16 sh. für die Woche zu 48 Arbeitsstunden. Auf Basis dieser Zeitlöhne wurden die Stücklöhne für Heimarbeiter in der Satzung selbst festgesetzt; für Arbeiten innerhalb des Betriebes kann der Unternehmer selbst die entsprechenden Stücklöhne bemessen, doch muß dabei der Durchschnittsarbeiter in der Stunde, je nach seiner Arbeit, auf 4, bezw. 4½ und 5 d. kommen. Zu je drei Vollentlohnten kann ein Lehrling oder ein jugendlicher Arbeiter gehalten werden; deren Mindestlöhne stufen sich von 2½ sh. bis 12 sh. ab. Die Arbeiter gehören in diesem Gewerbe fast ausschließlich dem weiblichen Geschlecht an (60 Männer, 883 Frauen). Daher waren die Lohnverhältnisse vor dem Zustandekommen der Satzung sehr ungünstig. Gegenwärtig macht sich die Tendenz der Unternehmer geltend, die höher tarifierten Gegenstände im Wochenlohn innerhalb des Betriebes, die verhältnismäßig geringer entlohnten aber außer Hause anfertigen zu lassen. Bemängelt wird, daß hier die Vorschrift fehlt, welche für die Kleiderkonfektion und für die Erzeugung von Frauenwäsche gilt: daß auch der Zwirn vom Unternehmer beizustellen ist.

Die Kommission für Frauenwäsche (Underclothing Board) gelangte erst 1899 zu ihrer Satzung, und auch da war es ihr noch unmöglich, einen Stücklohntarif festzusetzen; die große Mannigfaltigkeit der Muster und Qualitäten, sowie der rasche Wechsel der Mode steht dem entgegen. Daher gilt derselbe Mindestlohntarif wie für die Herrenwäscheerzeugung, doch ist der Unternehmer schlechthin ermächtigt, die Stücksätze derart zu regulieren, daß die Durchschnittsarbeiterin dabei zumindest 1/3 sh. (4 d.) die Stunde verdiene. Auf jede Vollentlohnte können zwei Lehrmädchen oder Jugendliche kommen; praktisch fällt hier also jede Einschränkung in der Zahl dieser Arbeiterkategorien fort. Diese Satzung gilt nur für die größeren Ortschaften. Die ganze Regelung gestattet hier in Wahrheit ein Einschreiten nur dann, wenn die Löhne derart niedrig angesetzt sind, daß selbst eine geschickte Arbeiterin dabei nicht auf 4 d. in der Stunde kommt. Man kann ja immer darüber streiten, ob eine Arbeiterin durchschnittliche Qualifikation hat, oder zu den langsamen Arbeiterinnen gehört, und es ist dem Unternehmer unbenommen, nach seinem Belieben das letztere zu behaupten, wenn ihm eine Außerachtlassung der Satzung vorgehalten wird. Gleichwohl

Digitized by Google

wird das Minimum doch auch häufig überschritten; die Löhne steigen bis 22½ sh. für die Woche.

Da auch hier die Stücklöhne im Betrieb wie für die Heimarbeit die gleichen sind, blüht die letztere noch, entlastet sie doch den Unternehmer von einem Teil der Regien, während die Heimarbeiterin ihre Maschine und deren Zubehör beistellen, für Beleuchtung und Heizung sorgen, ihre Zeit für die notwendigen Liefergänge opfern muß.

Obwohl die Satzung technisch nicht gelungen ist — es läßt sich denken, daß die Vertreterinnen der Arbeiterschaft in der Kommission nicht viel Energie gegenüber den Unternehmern aufbrachten — sind die Löhne gleichwohl seit Erlaß der Satzung wesentlich gestiegen. Im Jahre 1897 waren die Verhältnisse so ungünstig, daß für das Nähen je eines Dutzend Nachthemden 2½, Beinkleidern und Chemisetten 1½, garnierter Polsterüberzüge 3—4, glatter gar nur 4½ sh. gezahlt wurden. „Ich traf", schrieb damals eine Gewerbeinspektorin, „eine Frau in reduzierten Verhältnissen an, welche Nachthemden und Unterhosen anfertigte und bei harter Arbeit nur 6 sh. in der Woche erwerben konnte. Diese elenden Löhne wurden von einer der ersten Firmen gezahlt; man muß wohl voraussetzen: ohne Wissen der Chefs des Hauses, denn man hört deren Namen oft bei religiösen und wohlthätigen Veranstaltungen. In einem anderen Falle arbeiteten zwei Schwestern zusammen. Ihr Vater hatte ehedem eine schöne Stellung in einem Finanzunternehmen inne. Beide sind nun glücklich, wenn sie zusammen 10 sh. die Woche verdienen; häufig sind es aber nur 6, da die eine der Schwestern sehr krank ist[1]." Jetzt berichtet eine andere Inspektorin, manche Arbeiterin gebe an, ihr Einkommen habe sich verdoppelt. So verdiente eine Heimarbeiterin vordem 1¼ sh., während sie jetzt auf 2½ sh. kommt; eine andere erhält bei derselben Arbeit 3⅝ sh., gegen 1⅝, wobei sie früher selbst den Zwirn beistellte, den jetzt der Verleger kostenlos zu liefern hat; eine Schürzennäherin erhielt für das Dutzend 12 d., gegen 7½ früher[2].

Seitens der Gewerbeinspektion ist wiederholt die Notwendigkeit betont worden, angesichts des vielfachen Wechsels in den Mustern und in den Aufträgen die Beweislast darüber, daß die jeweils

[1] Report of the Chief Inspector of Factories, Work-Rooms etc. 1897, S. 14.

[2] Report of the Chief Inspector of Factories, Work-Rooms etc. 1900, S. 23.

Digitized by Google

gezahlten Löhne korrekt sind, von gesetzeswegen dem Unternehmer zuzuschieben[1]. Da die Satzung nicht alle Erzeugnisse der Wäschelieferanten aufzählt, war es nämlich möglich, dieselbe Arbeiterin mit solchen Aufträgen, bezüglich welcher eine Lohngrenze gezogen ist, und mit anderen, die der freien Vereinbarung unterliegen, zu beschäftigen — derselbe Vorgang, dem wir schon bei den Bäckern begegnet sind, welche andere Waren, als das der Satzung unterstellte Brot herstellen mußten. In solchen Fällen ist, wenn die bezügliche Erzeugung nicht einfach nachträglich in den Tarif aufgenommen wird, die korrekte Durchführung der Satzung nur dann zu gewährleisten, wenn eine Kontrolle darüber besteht, wie lange die Arbeiterin jeweils mit Arbeiten der einen und der anderen Art beschäftigt wird.

Die Tischlersatzung ist das eigentliche Schmerzenskind dieses Zweiges der victorianischen Socialpolitik. Hier hat man es eben mit Chinesen zu thun!

Die Satzung kam zuerst 1897 zu stande, wobei die Arbeit der vollentlohnten Männer mit zumindest $7^1/_2$ sh. für den achtstündigen Arbeitstag festgesetzt wurde. 1898 wurde dieser Lohnsatz auf 1 sh. die Stunde (8 sh. im Tag) erhöht und zugleich für Gehilfinnen ein Minimalsatz von $3^1/_3$ sh. eingeführt. 1900 kam dann die geltende Satzung zustande, welche keinen Stücklohn kennt. Der geltende Mindestsatz für Vollentlohnte blieb bestehen, jener der männlichen Lehrlinge wurde von 5 bis 25, der jugendlichen Arbeiter wie der Lehrmädchen und der weiblichen jugendlichen Arbeiterinnen von 5 bis 15 sh. die Woche abgestuft. Überarbeit über 48 Stunden pro Woche ist den Männern mit 4 sh. über den Normallohnsatz zu vergüten. Die Satzung berührt nur die größeren Ortschaften.

Der ursprüngliche Taglohnsatz von $7^1/_2$ sh. bedeutete eine Lohnerhöhung von etwa 20 % im Vergleich zu den Löhnen der Tischlergehülfen europäischer Abstammung. In diesem Gewerbe überwiegen jedoch weitaus die Chinesen, welche das Gewerbe alsbald desorganisierten. In den geschlossenen Betrieben vollzog sich nämlich dieselbe Auslese wie bei der Schneiderei und bei der Schuherzeugung. Nur die flinksten Arbeiter wurden behalten, die übrigen entlassen. Diese begannen nun daheim, im Verlag zu arbeiten, und zwar, wiewohl die Satzung nur Zeitlöhne vorgesehen hatte, im Stücklohn und zu weit niedrigeren Ansätzen, als dem vorgeschriebenen Taglohn entsprochen

[1] Report of the Chief Inspector of Factories, Work-Rooms etc. 1899, S. 12, und für 1900, S. 23.

Digitized by Google

hätte. Dem Scheine nach arbeiteten diese Heimarbeitergruppen für Einzelkunden und verkauften in Wahrheit ihre Erzeugnisse an Händler und Fabrikanten. Dabei unterboten sie einander derart, daß man die Erzeugnisse viel wohlfeiler von ihnen kaufen, als selbst erzeugen konnte. Daher ging manche Unternehmung vom geschlossenen Fabrikbetrieb allmählich zur vollständigen Verlagsarbeit über.

Der Werkstattarbeit war sohin eine feste Lohngrenze gezogen, in der Heimarbeit hingegen bestand thatsächlich keinerlei Regelung. Man hatte offenbar die „europäischen" Arbeiter begünstigen wollen, aber den Verhältnissen nicht Rechnung getragen und über das Ziel geschossen. Nun beklagten sich die „europäischen" Fabrikanten allgemein und bitter darüber, daß sie hohe Löhne zahlen müssen, während die Chinesen auch in den Fabriken um viel zu niedere Stücklöhne arbeiten. Die Unternehmer und ihre Arbeiter halten aber hier zusammen „wie Freimaurer", lügen wie gedruckt, und, trotzdem man einen chinesisch sprechenden Fabriksinspektor angestellt hat, konnte man, da die chinesischen Arbeiter stets mit mildem Lächeln und zuvorkommender Erkenntlichkeit bestätigten, daß sie den vollen Taglohn genießen, zu keinem gerichtsordnungsmäßigen Beweis über die Gesetzesübertretung gelangen. Man kam daher zu verschiedenen Plänen, um die Konkurrenz der Chinesen einzudämmen; so sollte z. B. jeder chinesische Möbelerzeuger jährlich eine besondere Betriebstaxe von 300 bis 600 Mark zahlen; dabei sollte die Zahl der bezüglichen Betriebslicenzen beschränkt werden, beides in der Hoffnung, daß diese wenigeren Unternehmer, deren Gestehungskosten künstlich erhöht wurden, dem offiziellen Taglohn entsprechende Zeitlöhne zahlen würden, und die besser bezahlten Chinesen selbst zur Bekämpfung ihrer die Mindestsätze unterbietenden Stammesgenossen behülflich wären. Allerdings scheint es, daß die langsamen chinesischen Arbeiter bei einem Stücklohn, welcher thatsächlich dem offiziellen Taglohnminimum angepaßt wäre, nicht genug verdienen könnten. Beim Einsetzen einer schlechten Konjunktur wanderten daher auch viele Unternehmer wie Arbeiter in andere Kolonien aus, wo es noch keine staatliche Lohnregelung gab. Bei der Besserung der Geschäftslage im Jahre 1900 fanden allerdings selbst in chinesischen Fabriken Arbeitseinstellungen zur Erkämpfung höherer Löhne statt.

Das Thema der Gesetzesumgehungen leitet von selbst über zu allgemeinen Betrachtungen über den hier besprochenen gesetzlichen Versuch. Wir begegneten solchen Übertretungen allenthalben.

Digitized by Google

Gleichwohl bieten diese Umgehungen des Tarifes keinen Anlaß, um gegenüber der autoritativen Lohnregelung zu einem ungünstigen Urteil zu gelangen — ganz abgesehen davon, daß die australische Verwaltung genug Anschauung von den Dingen hat, um für bestimmte Übelstände, sobald man zu ihrer Kenntnis gelangt ist, entsprechende Abhülfe zu finden. Eine Gewöhnung der Arbeiterschaft an neue Rechte mußte auch anderwärts erfolgen; man denke nur an die Erfahrungen bei der Einführung der obligatorischen Unfall- oder der Krankenversicherung in Europa. Allerdings treten bei dem uns beschäftigenden Versuch Vereinbarungen der Unternehmer und ihrer Arbeiterschaft hinzu, die Satzung zu umgehen und den Gewerbeinspektor vorkommenden Falles zu belügen; anderseits gab es Versuche von Unternehmern, ihre Arbeiter zu benachteiligen; da genügt die Gewöhnung des Arbeiters an seinen gesetzlichen Anspruch und an dessen Durchsetzung wohl nicht. Allein, alle diese Umgehungen sind zunächst nur ein Beweis dafür, daß eine kräftige Organisation der Arbeiter die zu ihren Gunsten erlassenen Gesetze stützen und beleben muß.

Nun könnte man vielleicht einwenden, daß eine solche lebensvolle Organisation der Arbeiter staatliche Lohnregelung überflüssig macht. Hinweise auf die Gewerkvereine und auf die Festsetzung von Löhnen bei Übernahme öffentlicher Lieferungen, mithin auf Mindestlohn-Satzungen auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung, liegen nahe, um die Behauptung zu stützen, daß einerseits die Arbeiter aus eigener Kraft, anderseits das wachsende Gefühl gesellschaftlicher Solidarität das gewünschte Ziel erreichen lassen, ohne einen solchen Apparat zur Lohnsatzung einzuführen, welcher in europäischen Verhältnissen notwendig viel komplizierter sein müßte, als unter den jüngeren australischen Verhältnissen, und welcher die Gefahr begründet, daß die plumpe Hand des Staates in Verhältnisse eingreift, deren Mannigfaltigkeit eine freie Entfaltung und eine feinfühlige, ununterbrochene Anpassung an die Umstände bedingt und diese auch im öffentlichen Interesse gelegen erscheinen läßt. Bei Lohnsatzungen auf Grund Vertrages — sei es einer Vereinbarung von Arbeitern mit Unternehmern, sei es eines Lieferungsvertrages zwischen dem Besteller und dem liefernden Unternehmer — ist eine Organisation der Arbeiter notwendig, um die Einhaltung der Vereinbarungen und eine Kontrolle darüber zu sichern. In Hinsicht staatlicher Satzungen muß aber anerkannt werden: daß ihre Wirkung eine sehr allgemeine ist, — daß bei ihrer Festsetzung eine

Digitized by Google

gütliche Vereinbarung versucht wird, — daß dabei die Billigkeit (in der Person des Unparteiischen) eine maßgebende Stimme haben, sogar die Entscheidung selbst fällen kann, — daß bei einer solchen, das gesamte Land berührenden staatlich organisierten Auseinandersetzung schon die Einleitung der Verhandlungen unter der Kontrolle der Öffentlichkeit und mit erfreulicher Ruhe vor sich geht, — daß die Öffentlichkeit auch während der Verhandlungen für die Vorgänge Interesse und über die in Frage kommenden socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Aufklärung und ein Urteil gewinnt, — daß endlich die allgemein geltende autoritäre Satzung mit nur verhältnismäßig wenig Zeitaufwand und ohne die Mühen, die volkswirtschaftlichen wie privaten materiellen Verluste, die Erbitterung und die sonstigen moralischen Kriegskosten des Lohnkampfes zustande kommt.

Nun zu den gesetzlichen Sicherungen, die gegen die eingetretenen Umgehungen möglich sind. Diese hat die Novelle aus 1900 angewandt, indem sie bestimmt, daß Arbeiter, welche bei der Lohnzahlung willkürlich verkürzt wurden, oder durch einverständliche Annahme allzu niedriger Löhne selbst das Gesetz umgingen, vom Unternehmer jederzeit neuerlich volle Zahlung zu fordern berechtigt sind, wie wenn sie nichts erhalten hätten (§ 15, Absatz 16). Ferner wurde ausgesprochen, daß der Verzicht des Unternehmers auf gewisse Teilarbeiten den Anspruch des Arbeiters auf das Minimum nicht berührt. Diese Vorschriften dürften sich weit wirksamer erweisen, als die, übrigens (§ 15, Absatz 11) gleichfalls vorgesehenen Strafsätze für die Unternehmer.

Ein weiteres Hülfsmittel wäre auch (wie dies in § 15, Abs. 18, für bestimmte Fälle bereits vorgesehen wurde), im Falle einer Untersuchung die Beweislast darüber, daß korrekt vorgegangen worden sei, dem Unternehmer aufzuerlegen; dieser müßte dann Aufschreibungen führen lassen, deren nachweisbare Unrichtigkeit er zu büßen hätte. Endlich könnte man für gewisse Fälle die Abnahme eines Eides vor Gericht zur Beglaubigung dessen, daß die Satzung eingehalten wurde, vorsehen.

Der Umgehung des im Gesetze festgesetzten Mindestlohnes für Lehrlinge wurde besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Schon die erste Novelle aus 1896 hatte die Verwendung jedermanns in einer Werkstätte untersagt, der nicht zumindest einen Wochenlohn von 2½ sh. erhält. Nun ließen aber die Unternehmer (namentlich im Modistengewerbe und bei der Frauenschneiderei) bei der Aufnahme von Lehrmädchen von deren Eltern einen entsprechenden

Digitized by Google

Betrag — etwa mehrere Pfund Sterling — erlegen, aus dem sie die gesetzlichen Mindestlöhne allmählich zurückzahlten; oder sie bezahlten die 2½ sh. pünktlich am Sonnabend aus, um am nächstfolgenden Montag ebensoviel unter dem Titel eines Lehrgeldes wieder einzuheben. Eine Besserung dieses Übelstandes ergäbe sich, wenn in diesen Gewerben, wie es in manchen anderen schon geschieht, durch die Lohnkommissionen, oder wenn durch einen obligatorischen Lehrvertrag eine fortlaufende Erhöhung der Lehrlingslöhne nach den Lehrjahren vorgenommen würde, denn der Lehrherr kann ein „Lehrgeld" nicht wohl im Laufe der Jahre steigern. In Victoria wie in Neuseeland wurden nunmehr solche Prämien in fraudem legis nachdrücklich untersagt: in Victoria, indem das Geleistete in den Bekleidungsgewerben — wo die Bestimmung nur für die Lehrmädchen praktisch ist[1] — zurückverlangt und der Unternehmer gestraft wird, in Neuseeland, indem die civilrechtliche Rückforderung schlechthin gilt und überdies von jedem Gewerbeinspektor eingeleitet werden kann[2].

Wesentlicher als Gesetzesumgehungen berühren das Urteil über die Mindestlohnsatzung ihre Wirkungen auf jene Arbeiter, die hinter dem Durchschnitt zurückbleiben. The slow and infirm! jene, die einer Mindestlohnsatzung in erster Reihe zum Opfer fallen können. Hört die Konkurrenz im Preise auf, so muß in der Leistung weiter konkurriert werden; der Warenverkäufer muß bei gleichen Preisen eine entsprechendere Qualität, der Arbeiter seinem Käufer mehr Produkte bieten. Die mindertüchtigen Arbeiter in Victoria wurden in den reglementierten Gewerben arbeitslos, und sie konnten, wenigstens im Sinne des Gesetzes, auch nicht im Verlag beschäftigt werden, sobald die Lohnsätze für diese Betriebsform höher angesetzt waren als für die Werkstatt. Wir haben gesehen, daß die Verwaltung dieser Thatsache sofort Rechnung trug, indem sie einer Reihe von Unternehmern die Zusicherung gab, von Strafverfolgungen abzusehen, wenn die Minimalsätze bei der Verwendung bestimmter Arbeitsleute unterboten wurden. Das war eine Interims- und Notmaßregel; die 1900er Novelle — bei deren Beratung die Gegner der ganzen Gesetzgebung sich in erwünschter Weise hinter die armen Beschäftigungslosen verschanzen konnten, indem sie deren Schädigung laut beklagten —

---

[1] Parliamentary Debates, Sitzung des Oberhauses vom 30. Januar 1900, S. 3340—42 des Protokolles. Vgl. § 24 der Fabriksgesetznovelle aus 1900.

[2] Schwiedland, Lehrlingsschutz in Neuseeland, in Conrads „Jahrbüchern" 1900, II, S. 52 fg.

Digitized by Google

ordnete dieses Dispenswesen, dessen Handhabung sie, unter Vorbehalt des Rekurses an den Arbeitsminister, dem obersten Gewerbeinspektor übertrug (§ 15, Abs. 22—24).

Die Schwierigkeit der Beschäftigung von Leuten, welche nicht vermögen, die geringste noch normale Arbeitsleistung ihrer Kategorie aufzubringen, wie Halbinvalide, namentlich alte Frauen, beschränkte Personen und dergl., entspringt aus dem Problem der Lohnregelung selbst. Ein Bericht der Schweizer Gewerbeinspektoren aus 1898 erwähnt, daß alte, schwache, unintelligente Arbeiter in Geschäften, die sich mit der Einführung des Minimallohnes brüsten, entlassen werden. Das ist allgemein der Fall in großen Betrieben, wo die Arbeiter eine beamtenähnliche Stellung und abgestufte feste Monatsbezüge erreichen können. Je höher das Minimum und je größer der Zudrang der Arbeiter zur Beschäftigung, desto eher tritt an Stelle der früheren gegenseitigen Unterbietung der Beteiligten ihr Wettbewerb durch gegenseitiges Überbieten der Leistung. Sobald überhaupt ein Fixum der Bezüge feststeht, wird man jüngere, flinkere, raschere Arbeiter vorziehen. Das thun ja im Princip alle Ämter. Dies alles ist richtig. Gleichwohl ist die wohlthätige Folge eines Lohnminimums nicht zu übersehen: es verhindert einfach, daß bei der Auswahl von Leuten, die körperlich oder materiell Notleidendsten das allgemeine Niveau des Lohnes beeinträchtigen. Und das liegt im Interesse aller, welche die zu besetzenden Stellungen thatsächlich erlangen. Das besondere Minimum für Halbinvalide trägt den Ansprüchen dieser Rechnung und sichert zugleich das Lohnniveau der Vollqualifizierten, welches durch eine solche Dispens nicht gefährdet erscheint.

Andere Folgen dieser Lohnregelung hängen mit dem Ausmaß der Mindestlöhne zusammen. Es zeigte sich, daß, wenn verbindliche Mindestlöhne eine erhebliche Lohnerhöhung, über bestimmte Grenzen hinaus, veranlassen wollen, die Unternehmer bestrebt sind, die Verteuerung der Arbeit durch Ausgestaltung des technischen Apparates wettzumachen. Der Maschinismus entfaltet sich, um durch Raschheit der Produktion die Gestehungskosten wieder zu mäßigen. Diese Erscheinung bemerkten wir in der Männerschneiderei und bei der Schuhmacherei. Die Gesamtheit der Arbeiterschaft dürfte dadurch nicht benachteiligt werden, denn Maschinenarbeitern ist ja vermöge ihrer größeren Bedeutung für den Betrieb das Ansteigen zu höheren Löhnen nicht verschlossen. Eher gerechtfertigt erscheint einige Besorgnis für die kleinen Unternehmer, welche nur eine oder zwei Hülfskräfte haben und bei demselben Lohnminimum mit den größeren

Digitized by Google

Betrieben nicht mehr konkurrieren können, zumal ja zugleich eine Beschränkung in der Lehrlingshaltung eingeführt wurde! Nach der Ausdehnung der Lohnkommissionen auf zahlreiche Gewerbe wird sich diese Wirkung vielleicht nunmehr besser verfolgen lassen. Der Ausschluß kleinster Unternehmer, für welche das Lohnminimum zu hoch ist, dürfte der Grund sein, daß vielfach auch Unternehmer die Ausdehnung dieser Lohnregelung auf ihr Gewerbe, Hand in Hand mit den Arbeitern, forderten.

In der Brotbäckerei scheint eine Tendenz zur Verringerung der Zahl der Betriebe und zur Vermehrung ihrer Arbeiter vorhanden zu sein. Die Betriebsstatistik ergiebt für

1898	451	Betriebe mit	957	Arbeitern	und	9	Arbeiterinnen,
1899	447	"	958	"	"	7	"
1900	446	"	986	"	"	5	"

Dasselbe Ergebnis sahen wir in der Schuhherzeugung:

1898	155	Betriebe,	2998	männliche	und	1237	weibliche Arbeiter,
1899	142	"	3033	"	"	1233	" "
1900	121	"	3020	"	"	1284	" "

Freilich kann man aus diesen Ziffern nicht ersehen, ob gerade die kleinsten Betriebe verschwinden.

Eine besondere, vielleicht beabsichtigte Entwicklung ergiebt sich ferner, wenn die Zeit- und die Stücklöhne nicht in einem entsprechenden Verhältnis zu einander stehen.

Der vergleichsweise niedrigere Stücklohn begünstigt noch die (schon an sich durch Regieersparnisse wohlfeilere) Heimarbeit, während mit der vergleichsweisen Niedrigkeit der Zeitlöhne umgekehrt die Werkstattarbeit in besonderem Maße zunimmt.

Den letzteren Erfolg bemerkten wir in der Kleider- und in der Schuhmacherei, den ersteren, infolge Umgehung des Gesetzes seitens der Chinesen, bei der Tischlerei.

Die Vermehrung der Lohnkommissionen dürfte neue technische Schwierigkeiten ergeben, einmal rücksichtlich gewisser Hülfsgewerbe, welche sich verschiedenartigen Industrien angliedern (Wagnerei, Tischlerei, Schmiede, Anstreicherei u. dgl. m.), ferner vielleicht auch rücksichtlich der Zugehörigkeit gewisser Arbeitsverrichtungen zu bestimmten Gewerben.

Einen naheliegenden principiellen Einwand gegen Lohnsatzungen bildet die Benachteiligung der Industrie auf dem Markte. Da sind jedoch vor allem die Gewerbe auszuscheiden, welche keine

Digitized by Google

interlokale Konkurrenz zu befürchten haben, in unserem Falle die Bäckerei und die Kundenschneiderei. Hier zeitigte selbst eine starke Erhöhung der Löhne keine Unzukömmlichkeit. Es ist dem vorgebeugt, daß etwa infolge der Regelung ein allzu großer Zudrang von Arbeitskräften in solche rein lokale Gewerbe erfolge. Die Satzung gilt ja jeweils für alle halbwegs gleichartigen Orte; somit könnte nur ein Zuzug vom Lande stattfinden. In diesem Falle fänden aber darum nicht mehr Leute Arbeit, und es müßten daher ebenso viele im Orte beschäftigungslos werden und wieder nach dem Lande abziehen, als von dorther im städtischen Gewerbe Aufnahme fanden.

Was aber die Gewerbe betrifft, die keinen lokalen Charakter haben, ist zu erinnern, daß auch die sonstigen nicht mit dem Lohn zusammenhängenden Produktionsbedingungen von Staat zu Staat und oft von Ort zu Ort höchst ungleichartig sind. Darauf beruht sowohl die Industrialisierung des flachen Landes, als auch umgekehrt die Entstehung von Industrien gerade an Orten, wo gleichartige schon bestehen: ihre örtliche Konzentrierung. Dadurch sollen eben die von Betrieb zu Betrieb verschiedenen Produktionsbedingungen nach Thunlichkeit ausgeglichen werden. Immerhin bleibt die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen in den einzelnen Betrieben — des Kapitals, des Kredites, der technischen Ausrüstung des Betriebes, der Begabung wie des Glückes seines Leiters — sowie die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen von Ort zu Ort bestehen, so z. B. die Verschiedenheit der Frachtraten zu und von jedem Orte im selben Land — und zu solchen mehr oder weniger schwer beeinflußbaren „natürlichen" Bedingungen der Konkurrenzfähigkeit gesellen sich noch die oft recht willkürlichen Zollhindernisse im wechselseitigen Verkehre der Staaten. Nun betrachtet man aber alle diese Verhältnisse als gegeben und warnt davor, noch mutwillig durch Lohnsatzungen, welche man als die Produktion erschwerend ansieht, die Expansion des eigenen Volkes zu stören.

In Österreich machten die Fabrikanten schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts, als es sich darum handelte, eine Spinnersatzung einzuführen, geltend, daß der Spinnerlohn sich nicht fixieren lasse, weil dadurch der Eifer unter den Spinnleuten aufhören würde, ferner, weil der Preis der Eßwaren und übrigen Bedürfnisse im Lande durchwegs nicht von gleicher Beschaffenheit sei, so daß der Lohn an den verschiedenen Orten kein gleichmäßiger sein könne. Diese Einwendungen bleiben auch einer Satzung gegenüber, die kein gleiches Lohneinkommen, ja nicht einmal gleiche Lohnsätze, sondern bloß das

Digitized by Google

Minimum dieser festlegt, immerhin bestehen und werden uns noch am Schlusse dieser Arbeit beschäftigen.

Der ausländischen Konkurrenz gegenüber aber kommt, wie wir sahen, auch der technische Fortschritt in Betracht, der durch hohe Löhne beeilt wird. Dann giebt es Fälle, wo das Princip der Wirtschaftlichkeit vor jenem der Bevölkerungspolitik, ich will gar nicht sagen: der Moral, zurücktreten muß. Philippovich hat das Wort gesprochen, daß die Aufrechterhaltung einer Ausfuhr unter jeder Bedingung „Ruin der eigenen Volkskraft zu Gunsten des Auslandes" bedeuten kann; Beatrice Webb schuf die Bezeichnung der Produktion, die in Wahrheit nur Verwüstung ist. Auch kommt es heute mehr und mehr zum Bewußtsein, daß sich in nicht unerheblichem Maße Neomerkantilismus im Kleinen treiben läßt, der die Einwirkung der natürlichen Verhältnisse beheben kann.

Für Victoria kam noch der Umstand dazu, daß hier die Konkurrenz des Auslandes wenigstens von den eigenen Grenzen durch hohe Zölle ferngehalten wird. Deshalb war es auch ein Argument, das sich zur Bekämpfung dieser Gesetzgebung bot: man dürfe nun auf den betretenen Wegen nicht weitergehen, da die Föderation der australischen Staaten die Zoll-Linien im Innern des Kontinentes aufhebt und sie an die Seegrenze verlegt, damit also die Lockung sich ergiebt, Unternehmungen in Nachbarstaaten zu begründen und die Waren von dort einzuführen.

Der Einfuhr industrieller Erzeugnisse aus Nachbarkolonien steht jedoch in Victoria die höhere Entwicklung der Industrie entgegen. Eher wäre eine Abwanderung denkbar in die einer weniger strengen Regelung unterstehenden Nachbarkolonien, welche Abnehmer victorianischer Erzeugnisse sind, um dadurch zugleich im Hinblick auf den dortigen Konsum an Frachten zu sparen. Wie dem auch sei, der südaustralische Ministerpräsident Holder machte wiederholt geltend, daß das victorianische Fabriksgesetz eine Anzahl Verleger oder deren Faktore („sweaters") von Melbourne nach Adelaide getrieben habe[1]. Man begegnet aber kaum der Behauptung, daß die Gestehungskosten sich unter der Wirkung dieser Gesetzgebung in den sich interlokal konkurrenzierenden Industrien erhöht hätten. Im allgemeinen deckte die Maschine den Ausfall, und der Arbeiter konnte sich der erlangten Lohnerhöhung erfreuen. Daß dem so ist, beweist einigermaßen die Ausdehnung der Lohnregelung und wohl auch ihre

[1] Debates in the House of Assembly, 1900, S. 176 u. 179.

Digitized by Google

Nachahmung in Süd-Australien. Auch in Neu-Südwales war die Nachahmung der victorianischen Gesetzgebung geplant; daß sie dort bisher unterblieb, beweist nichts: man hat eben dort das neuseeländische System eingeführt, das nicht weniger Energie bewährt.

Die Gesamtindustrie hat seit dem 1896er Gesetze sich günstig weiter entwickelt. Dem Fabriksgesetze unterstanden in Victoria:

1894:	2515	„Fabriken"	mit 34 268	Arbeitern,
1895:	2573	"	" 36 027	"
1896:	3370	"	" 40 814	"
1897:	3739	"	" 45 178	"
1898:	3777	"	" 45 844	"
1899:	3895	"	" 49 546	"
1900:	4050	"	" 52 898	"

Die zeitweilige Verlangsamung der industriellen Entwickelung hängt wohl mit dem Gang der Konjunkturen zusammen.

Die Beschränkung der Arbeitsdauer für erwachsene männliche Arbeiter durch das Gesetz war in Victoria nicht notwendig: dieses Ziel erreichen die Gewerkschaften aus eigener Kraft. Haben doch diese auch im Kohlenbergbau schon vor 20 Jahren mit den Bergwerksbesitzern nach dem Muster der englischen Gewerkschaften Mindestlohntarife vereinbart, die sich als Bestandteil des Lohnvertrages erhalten haben[1]. Was die Regelung der Arbeitszeit betrifft, ist es bezeichnend, daß vor dem Parlamentsgebäude zu Melbourne zwei Statuen sich erheben: den kriegerischen Neigungen der Bevölkerung entsprechend, die sich auch jetzt in der Stellung der victorianischen Kontingente für Südafrika geäußert hat, ein Denkmal Gordon Paschas und, ihren socialpolitischen Überzeugungen folgend, jene des schottischen Maurers, der die Achtstundenbewegung in Victoria inauguriert hat; dieser besitzt auch noch anderwärts ein Bronzestandbild.

Das Fabriksgesetz von Süd-Australien wurde vor kurzem amendiert[2].

Als Fabrik gilt dort jede Arbeitsstelle, worin durch den Mietherrn jemand — also auch nur eine Person — beschäftigt wird.

---

[1] Parliamentary Debates, Sitzung des Unterhauses vom 26. Oktober 1899, S. 2149 fg. des Protokolles.

[2] An Act to amend the Law relating to Factories, vom 5. Dezember 1900, Zahl 752.

Digitized by Google

Nach dem Vorbilde Victorias sind Lohnkommissionen zu bestellen für die Bekleidungsindustrien, mit Einschluß der Weißwaren und des Schuhwerks, für die Bäckerei und die Tischlerei. Ihre Einführung in anderen Gewerben erfolgt auf Grund einer Entschließung des Parlaments. Die Mandate der Beisitzer laufen bloß 12 Monate; als Vorsitzende fungieren Richter des obersten Gerichtshofes oder hiezu besonders berufene Beamte. Von Anfang an wurde den Kommissionen vorbehalten, alten oder schwachen Personen, welche zu den allgemein geltenden Mindestlöhnen keine Beschäftigung finden können, die Arbeit unter dem Tarif zu gestatten. Abgesehen von der weiteren Besonderheit, daß diese Kommissionen den Gewerbeinspektoren hinsichtlich einzelner Arbeitsleistungen in den regulierten Betrieben Weisungen geben können und daß der gesetzliche Mindestlohn jeglicher Person in einem dem Fabriksgesetze unterliegendem Raume wöchentlich zumindest vier Schillinge zu betragen hat, sind die Vorschriften jenen von Victoria angepaßt. Über ihre Wirkungen läßt sich derzeit noch nicht berichten.

Entschiedenen, weitreichenden Erfolg scheint die Lohnregelung in Neuseeland zu haben. Sie beruht auf einer völlig verschiedenen Grundlage und soll uns im Nachfolgenden befassen.

II. Neuseeland, Neu-Südwales und Westaustralien.

In Neuseeland ist das Recht der Arbeiter, zu striken, und jenes der Unternehmer, ihre Arbeiter auszusperren, wesentlich eingeschränkt.

Das Korrelat zu dieser Beschränkung liegt in der Schaffung eines ständigen Schiedsamtes mit weitgehenden Befugnissen[1]. In Streitigkeiten über die künftigen Arbeitsbedingungen wird von dieser Körperschaft Recht gesprochen: nach Billigkeit — wie es der Prätor,

[1] Vgl. die Gesetze: An Act to encourage the Formation of Industrial Unions and Associations, and to facilitate the Settlement of Industriel Disputes by Conciliation and Arbitration vom 31. August 1894, Zahl 14, ferner die Novellen: An Act to amend „The Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1894", vom 18. Oktober 1895, Zahl 30: desgl. vom 17. Oktober 1896, Zahl 57, und vom 5. November 1898, Zahl 40. Die geltenden Bestimmungen enthalten: An Act to consolidate and amend the Law relating to the Settlement of Industrial Disputes by Conciliation and Arbitration, vom 20. Oktober 1900, Zahl 51, und die Novelle: An Act to amend „The Industrial Conciliation and Arbitration Act" 1900, vom 7. November 1901, Zahl 37.

Digitized by Google

der Schöffe, der Schiedsrichter, der Geschworene bisher thaten. Streitigkeiten über die Arbeitsbedingungen sind aber naturgemäß meist Lohnstreitigkeiten. Die bezüglichen Verhältnisse sind von beiden Streitteilen vor dem Gericht zu erörtern; hierauf wird ein Spruch gefällt, der für eine Zeit bis zu drei Jahren bindend und exequierbar gemacht werden kann. Hat es sich um den Lohn der künftigen Arbeit gehandelt, so schafft also das Urteil eine strikte Satzung im Bezirk für den in Frage stehenden Industriezweig.

Abgesehen von der Entscheidung über Löhne, die einen Gegenstand von Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern bilden, kann das Schiedsamt, im ursprünglichen Spruche selbst oder während der Dauer der Geltung desselben in einem besonderen Erkenntnis, schlechthin die mindesten Lohnsätze für ein Gewerbe bestimmen.

Hiebei ist ein besonderer geringerer Satz für den Fall ins Auge zu fassen, als ein Arbeiter außer stande ist, zum vorgeschriebenen Minimalsatz Arbeit zu finden, und zwar hat das Erkenntnis „die zuständigen Organe für die Festsetzung eines solchen geringeren Satzes und die hiebei etwa zu beachtenden näheren Einzelheiten zu bezeichnen“ [1].

Dies die eine Grundlage der neuseeländischen Lohnregelung.

Überdies schreibt ein Gesetz aus 1900 vor, daß bei öffentlichen Lieferungen im Werte von mehr als 20 Pfund Sterling jeder an der Lieferung beteiligte Unternehmer bei der Herstellung der in Betracht kommenden Waren, bezw. bei der Ausführung der betreffenden Arbeiten die ortsüblich als entsprechend geltenden Löhne zu bezahlen hat [2].

Drittens wird durch ein Sondergesetz aus 1899 für Lehrmädchen in Werkstellen im Sinne des Fabriksgesetzes ein Mindestlohn von 4 sh., für Lehrjungen von 5 sh. die Woche festgesetzt [3].

Endlich hatte schon das Fabriksgesetz vom 18. Oktober 1894 selbst für gewisse Fälle Mindestlöhne vorgeschrieben [4]. Knaben unter

[1] § 6 der Novelle aus 1898, § 92 der Neukodifikation aus 1900.

[2] An Act to provide for fair wages and working hours on public contracts, vom 16. August 1900, Zahl 5.

[3] The employment of Boys and Girls without Wages Prevention Act 1899, vom 21. Oktober 1899, Zahl 11. Vgl. dessen Wortlaut in Schwiedland, Lehrlingsschutz in Neuseeland, in Conrads „Jahrbüchern“ 1900, II, S. 52 fg.

[4] Vgl. die bezüglichen Bestimmungen in Schwiedland, Eine vorgeschrittene Fabriksgesetzgebung: Die Fabriksgesetze der Kolonie Neu-Seeland, Wien 1898, S. 53 und 59.

Digitized by Google

16 Jahren und Arbeiterinnen schlechthin dürfen in Neuseeland höchstens an zwei aufeinanderfolgenden Tagen Überstunden über eine gewisse Maximalarbeitszeit hinaus leisten; diese Überstunden sind nach einem vereinbarten, den gewöhnlichen Lohn übersteigenden Satze zu bezahlen, welcher in keinem Falle weniger als 6 d. für die Stunde betragen darf (§ 55). Desgleichen hat der Unternehmer Arbeiterinnen und jugendlichen männlichen Arbeitern unter 18 Jahren bestimmte freie Tage zu gewähren; er muß ihnen jedoch diese nach Maß des gewöhnlichen Lohnsatzes am ersten folgenden Zahltage bezahlen (§ 63).

Diese Bestimmungen des Fabriksgesetzes berühren jeden im Sinne des Gesetzes als Werkstätte geltenden Betrieb: die Vorschriften des 1890er Submissionsgesetzes bloß die erfolgreichen Lieferungswerber. In dem Gesetze über die Einigungsämter und das Schiedsgericht geht Neuseeland weiter als Victoria: diese Kolonie setzt bloß die unteren Lohngrenzen, das Inselland hingegen im Einigungs- und Schiedsverfahren auch die konkreten, thatsächlich gezahlten Lohnsätze in ihrer vollen Höhe fest.

Die Bedeutung dieser Befugnisse ist umso größer, je weiter das Gebiet sich darstellt, in welches das Schiedsamt eingreifen kann.

Das bemerkenswerte, klar und folgerichtig erdachte neuseeländische Einigungs- und Schiedsverfahren — das uns nun eingehender beschäftigen soll — wurde in bestimmten Einzelheiten in den Jahren 1900 und 1901 neu geordnet. In seinen Grundzügen beruht es indes zumeist noch auf dem vom früheren Minister W. P. Reeves verfaßten und von ihm vertretenen 1894er Gesetz.

Die Streitteile, welche das Verfahren einleiten können, sind einerseits einzelne Unternehmer oder Fachvereine solcher, anderseits Gewerkvereine der Arbeiter. Als Unternehmerverein kann schon eine Vereinigung von zwei Unternehmern angesehen werden, wenn sie sich dem Gesetze gemäß eintragen ließ, während zu einer Gewerkschaft der Arbeiter zumindest sieben Mitglieder gehören. Durch die Eintragung erhalten beiderlei Vereinigungen die Rechte juristischer Personen. In einem Streit um die künftigen Arbeitsbedingungen kann nun jeder dieser Streitteile, der Unternehmer, dessen Fachverein oder die Gewerkschaft der Arbeiter, das ständige Einigungsamt des Bezirkes, in dem die beteiligte Unternehmung liegt, anrufen. Dieses Einigungsamt besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, darunter einem Obmann, den die anderen Beisitzer wählen. Diese sind zur Hälfte Vertreter der Unternehmerschaft, zur Hälfte der Arbeiterschaft. Das zuständige Einigungsamt verhört die Parteien,

Digitized by Google

erhebt die Verhältnisse nach bestem Können und versucht, eine gütliche Vereinbarung zur Schlichtung des Streites unter den Beteiligten zustande zu bringen. Kommt diese zustande, so wird sie von beiden Streitteilen zum Inhalt eines rechtsgültigen Vertrages gemacht, dessen Geltungsdauer mit längstens drei Jahren zu bestimmen ist. Können sich aber die Parteien nicht einigen, so empfiehlt ihnen das Einigungsamt offiziell den Modus, den es zur Schlichtung des Streites auf Grund der gewonnenen Einsicht in die Sachlage für eine Zeitdauer von zumindest sechs Monaten und längstens drei Jahren für angemessen hält. Stimmen die Parteien dieser Lösung zu, ist sie gleichfalls von ihnen in verbindlicher Form für eine bestimmte Zeit zu genehmigen. Ist das nicht der Fall, so kann der Ratschlag noch durch Stillschweigen beider Teile mit dem Ablauf eines Monats von selbst in Rechtskraft erwachsen. Erhebt jedoch ein Teil dagegen binnen Monatsfrist Einspruch, so bleibt der Streit ungeschlichtet, und nun wird der Fall von amtswegen an das Schiedsamt geleitet.

Gegenwärtig bestehen sieben solcher Bezirksämter; deren Beisitzer sind für drei Jahre bestellt und können wiedergewählt werden. Das 1894er Gesetz enthielt die Ermächtigung der Regierung, im Falle willkürlicher Verzögerungen der Wahlen die Beisitzer für den säumigen Teil zu bestellen; diese Vorschrift besteht noch.

Wenn die Streitteile in einem bezüglichen Wunsch übereinkamen, konnten sie im Sinne der 1900er Kodifikation für einen bestimmten Fall ein besonderes fachverständiges Einigungsamt bestellen. Dessen Beisitzer sind von den jeweils Beteiligten zu wählen. Durch ihre besondere Sachkenntnis oder Charaktereigenschaften kann dann die Schlichtung des Streites beschleunigt oder überhaupt wahrscheinlich gemacht werden.

Von dieser Einrichtung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Da indes die Verhandlungen vor den ordentlichen Einigungsämtern nicht stets in der wünschenswerten Weise vor sich gingen, hat die jüngste Novelle aus 1901 die Zuständigkeit der besonderen Einigungsämter schon durch das Begehren einer einzelnen am Streit beteiligten Partei für begründet erklärt.

Das für das ganze Gebiet der Kolonie zuständige Schiedsamt zählt drei vom Statthalter ernannte Mitglieder. Eines wird auf Antrag der Unternehmerschaft, eines auf Antrag der Arbeiterschaft der Kolonie bestellt, während der Dritte ein Richter des obersten Gerichtshofes ist und als Vorsitzender fungiert. Dieses Kollegium

Digitized by Google

prüft den ihm unterbreiteten Fall und fällt nach freier Überlegung ein Urteil, welches die Parteien während einer Zeit bis zu drei Jahren binden kann und für dessen Ausführung dann das gesamte Vermögen der Streitteile haftet.

Vor ein Einigungsamt gebrachte Fälle dürfen aber nicht mehr durch Strike oder Aussperrung erledigt werden, sondern sind im vorgeschriebenen Verfahren zum Austrag zu bringen. Dies ist das Strike- und Aussperrungsverbot. Dessen Bedeutung ist vor allem deshalb groß, weil der schwächere Teil, der durch einen Vergleich oder Schiedsspruch nur gewinnen kann, stets das Bestreben haben wird, das Verfahren einzuleiten. Außerhalb der Machtsphäre der Ämter bleiben Streitigkeiten, welche nicht zu einer Gewerkschaftsangelegenheit gemacht werden, in denen die Gewerkschaft also das Anliegen der Arbeiter nicht zum ihrigen macht — also namentlich Angelegenheiten von Arbeitern, welche völlig unorganisiert sind, die es also in ihrem oder in einem verwandten Gewerbe nicht einmal zu einem Gewerkverein von sieben Mitgliedern irgendwo in der Kolonie gebracht haben, und von Arbeitgebern, die von keinem Gewerkverein vor das lokale Einigungsamt citiert wurden — es sei denn, daß diese Arten von Personen einem Gewerbezweig angehören, in dem eine Regelung erfolgt ist, oder das von einer Regelung in einem verwandten Gewerbe mitberührt wurde. Denn, ist eine Citierung erfolgt, und wurde der Fall nicht noch vor dem zuständigen Einigungsamt ausgetragen, so gelangt er unausweichlich vor das Schiedsamt. Ist dieses einmal mit den Verhältnissen befaßt worden, so trifft es auch eine Beilegung dafür. Dann unterliegen möglicherweise (falls das Erkenntnis dies ausspricht) sämtliche Arbeiter und Unternehmer des in Frage stehenden Gewerbszweiges und aller verwandten Gewerbe dem Urteil (§ 23, Absatz 4, § 86, 2 und § 87, 2 des Gesetzes aus 1900), und zwar für eine bestimmte Zeit (bis zu längstens drei Jahren). Da kann also auch während dieser Zeit über die streitig gewesenen Arbeitsbedingungen kein anderer als ein civilrechtlicher Streit entbrennen.

Was hingegen die Vereinbarungen vor dem Einigungsamte betrifft, so ist ein künftiger Kampf dadurch ausgeschlossen, daß § 24 des 1900er Gesetzes bestimmt, ein solches Übereinkommen habe auch nach Ablauf des ursprünglich festgesetzten Zeitraumes zu gelten, wenn die Parteien nicht ein anderes Übereinkommen von formell gleicher Art schließen. Nur ein die betreffenden Arbeitsbedingungen regelndes schiedsamtliches Erkenntnis oder die Löschung einer beteiligten Ge-

Digitized by Google

werkschaft in den amtlichen Registern vermag die Wirksamkeit des ursprünglichen Übereinkommens über die darin festgesetzte Zeit hinaus aufzuheben.

Wir ersehen hieraus die Bedeutung der staatlichen Regelung rücksichtlich des Gebietes, wie rücksichtlich der Zeitdauer, für welche sie erfolgen kann.

Unrichtig ist es aber, sowohl wenn ein Beauftragter der französischen Regierung in seinem Studienberichte diese Einrichtung als ein formell absolutes Strikeverbot darstellt[1], als wenn ein anderer Schriftsteller von Neuseeland als dem „Land ohne Strikes" spricht[2].

Die Beschränkung greift nur Platz, so lang ein Streit anhängig ist. Bis dahin ist die Arbeitseinstellung wie die Aussperrung statthaft. Aber auch dann steht dem nichts im Wege, daß ein Arbeiter ordnungsgemäß aus der Arbeit austrete, oder der Unternehmer seinen Betrieb aufgebe. Es soll nur keine Arbeitseinstellung und keine Aussperrung stattfinden, und wenn der Betrieb seinen Gang geht, sollen die bestimmten Lohnsätze und sonstigen Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Von staatlichen Bediensteten fallen nur die Eisenbahner unter das Gesetz, und bezüglich ihrer hat das Schiedsamt die bereits gesetzlich bestimmten mindesten und höchsten Lohnsätze der einzelnen Arbeiterkategorien[3] zu beachten.

Die Eintragung der Arbeiterschaft eines Betriebes als Gewerkschaft genügt, um die Unterwerfung unter das Einigungs- und Schiedsverfahren zu dokumentieren. Auf Seite der Unternehmer bedarf es dieser Formalität nicht; der Unternehmer kann für sich allein stehen. Schreitet die Arbeiterschaft ein, so muß der bezügliche Beschluß in einer besonderen Vollversammlung der Gewerkschaft beraten worden sein, zu welcher jedes Mitglied unter vorheriger Mitteilung der Anträge geladen war. Der Beschluß ist durch Abstimmung zu genehmigen, und die Bestätigung über die Einhaltung all' dieser Vor-

[1] Métin in seinem genannten Bericht: S. 111: „La loi de 1894. — Plus de grèves ni de lock-out." S. 112, Abs. 1: „La grève et le lock-out sont interdits." S. 114 fg.: „Jusqu'à présent, les effets de la conciliation officielle ont été d'empêcher les grèves et lock-outs." ... Ebenso in der Sonderausgabe des Berichtes unter dem Titel Le socialisme sans doctrines (Paris, Alcan 1901), S. 163, 164, 168.

[2] Lloyd in der auf der nächsten Seite angeführten Schrift.

[3] An Act to provide for the Classification and Regulation of the Government Railways Department, vom 16. Oktober 1896, Zahl 42; Anhang.

Digitized by Google

schriften ist vom Obmann zu verfassen und beim Einigungs- oder Schiedsamt einzureichen. Das Schiedsamt kann überdies mutwillige Einschreiter kostenpflichtig abweisen.

Die thatsächliche Behandlung von Streitigkeiten über künftige Arbeitsbedingungen in Neuseeland lassen von 1896 bis 1900 in stets ausführlicherer Weise die sonst sehr knapp gehaltenen Jahresberichte der Fabrikinspektoren[1], sowie die Monatsschrift des Arbeitsamtes[2], ferner seit 1901 ein besonderer Jahresbericht des Arbeitsamtes erkennen. Die Wirksamkeit des Gesetzes in seiner früheren Fassung behandelt auch eine kleine Schrift, das Ergebnis der Studienreise eines amerikanischen socialen Schriftstellers, zu der zwar Herr Reeves selbst die Einleitung verfaßt hat[3], deren Titel jedoch irreführt und die in ihren Behauptungen oft phantastisch ist, sowie eine amtliche Studie des neusüdwalesischen Richters Backhouse, der zum Studium dieser Gesetzgebung nach Neuseeland entsendet war[4]. Auch wurden die Wirkungen derselben, abgesehen von den neuseeländer Parlamentsdebatten aus Anlaß der 1900er Kodifikation, auf Grund privater Mitteilungen wie von Darstellungen der Presse aus Anlaß ihrer Nachbildung in Westaustralien sowie in Neu-Südwales in den dortigen Parlamenten erörtert[5]. Endlich hielt aus Anlaß der 1900er Kodifizierung jedes der beiden Häuser des neuseeländer Parlamentes eine Enquete ab, wobei jeder, der etwas zum Gesetzentwurf aussagen wollte, vernommen wurde[6]. Namentlich die erstgenannten Publikationen eröffnen Einblick in die Verhältnisse und eine Anschauung, welche hier zwei Beispiele vermitteln sollen.

Die Setzergewerkschaft des Bezirkes von Canterbury und einige Druckereibesitzer in Christchurch und Lyttelton schlossen auf Grund der Verhandlung vor dem Einigungsamte zu Christchurch einen Vertrag mit Geltung vom 18. April 1901 bis zum 28. März 1904.

[1] Report of the Department of Labour, Parlamentspapiere.

[2] Journal of the Department of Labour.

[3] H. D. Lloyd, A country without Strikes, New York 1900.

[4] Report of a Royal Commission of Inquiry into the Working of Compulsory Conciliation and Arbitration Laws.

[5] Western Australia. Parlimentary Debates. 1900 und 1901. — New South Wales. Parliamentary Debates. 1901.

[6] Labour Bills Committee; Report on the Industrial Conciliations and Arbitration Bill, together with Evidence taken thereon, and Appendix. — Legislative Council: Industrial Conciliation and Arbitration Bill; Report etc. Beides 1900.

Digitized by Google

Diese Vereinbarung umfaßt 44 Absätze, die eine vollständige Organisation der Arbeitsbedingungen des Gewerbes bedeuten. Alle Verhältnisse, welche die Setzmaschine neu geschaffen hat, werden berücksichtigt, die Verpflichtungen und Rechte aller Arbeiterkategorien festgesetzt. Unter anderem wird auch bestimmt, daß zunächst Gewerkvereinler und außerhalb der Gewerkschaft Stehende auf dem gleichen Fuße zu behandeln sind und willig nebeneinander zu arbeiten haben. Wird jedoch die Gewerkschaft ihre Statuten derart abgeändert haben, daß jeder vollqualifizierte Setzer und Drucker, der die Aufnahmsgebühr von 5 sh. und einen wöchentlichen Beitrag von höchstens 6 d. zu leisten gewillt ist, in die Gewerkschaft aufgenommen werden muß, haben die Unternehmer unter gleichen Bewerbern Gewerkvereinlern den Vorzug zu geben. Sobald dieser Zustand erreicht sein wird, hat die Gewerkschaft für die Einrichtung eines entsprechenden Arbeitsnachweises Sorge zu tragen, widrigenfalls die Vorschrift über die Verwendung von Gewerkschaftlern keine Wirkung üben soll. Erhebt sich über die getroffenen Vereinbarungen Streit, so sind von Seite der Arbeiter und der Unternehmer je zwei Vertreter zu ermächtigen, einen Obmann zu wählen und gemeinsam mit ihm den Streit durch Majoritätsbeschluß zu beenden. Durch die Entscheidung sind die Gewerkschaft, sowie die in diesem engeren Komitee vertreten gewesenen Unternehmer gebunden. Verzögert eine Partei die Formalitäten und damit die Entscheidung, so kann jede Partei die ursprüngliche Vereinbarung nach ihrem Wunsche auslegen. Wirksamer schiene es wohl, die ohne zulänglichen Grund zögernde Partei für sachfällig zu erklären, doch so weit geht der Zwang nicht.

Da es sich hier um eine Vereinbarung vor dem Einigungsamt gehandelt hat, konnte sie nicht von amtswegen auf andere erstreckt werden, als die ursprünglichen Streitteile. Die organisatorische Bedeutung dieser Vereinbarungen ergiebt sich jedoch daraus, daß billige und sachkundige Übereinkommen werbende Kraft haben: dem vorstehend citierten traten noch unter demselben Datum zwei Zeitungsherausgeber von Timaru bei[1].

Größer wird aber die Bedeutung der Entscheidung für das gesamte Gewerbe, wenn das Schiedsamt gesprochen hat. So konnte sich z. B. die Lithographen-Gewerkschaft desselben Bezirkes vor dem

[1] Journal of the Department of Labour, Juli 1901. Später wurde zwischen der Gewerkschaft und einer der früher beteiligten Firmen über eine Reihe von Punkten eine Zusatzvereinbarung getroffen (ebendort, Oktober 1901).

Digitized by Google

Einigungsamte mit einer Anzahl Unternehmer nicht einigen. Die Fruchtlosigkeit der Bemühungen wurde unter dem 16. April 1901 konstatiert, und am 12. August traf daraufhin das Schiedsamt die Regelung und bestimmte in §§ 17 und 18 seines Erkenntnisses, daß diesem alle Unternehmer in Christchurch und dessen Vororten, sowie in Lyttelton vom 19. August ab bis zum selben Tage des Jahres 1903 unterworfen seien, ausgenommen ein Betrieb rücksichtlich einer laufenden Lieferung. Sonst begründe jede Außerachtlassung des Erkenntnisses eine Strafe bis zu 100 £ für jeden einzelnen Fall.

Die weitgehende organisatorische Bedeutung der Entscheidungen und Vereinbarungen ergiebt sich auch aus der Fülle von Details, auf welche sie sich beziehen. Ein Erkenntnis aus 1900 bestimmt z. B. die Höhe von Stücklöhnen mit dem Zusatz, daß alle Arbeit in geschlossenen Werkstellen, nicht etwa im Verlag, zu erfolgen habe; Arbeit außer Hause könne nur stattfinden, wenn Arbeiter auf Grund ihrer besonderen Verhältnisse vom Vorsitzenden des Einigungsamtes ihres Bezirkes einen besonderen Erlaubnisschein hierfür erlangten[1]. Hiezu kommt noch, daß die Verhandlungen selbst namentlich dem Vorsitzenden des Schiedsamtes die Möglichkeit bieten, durch die Äußerung seiner Eindrücke weitgehenden moralischen Einfluß auf Unternehmer wie Arbeiter zu nehmen.

Die Lohnregelung erstreckt sich auf die Feststellung konkreter Lohnsätze wie unterer Lohngrenzen. Das erstere schien keine Unzukömmlichkeit zu bieten bei lokalen Gewerben, so bei den Pflasterern oder Hafenarbeitern, ferner bei einer Reihe anderer, die man bei uns durch den Hinweis auf die interlokale Konkurrenz gegenüber einem socialpolitischen Hoheitsrechte des Staates zu schützen wohl bestrebt wäre: so bei Bediensteten in Kühlanstalten (Hülfseinrichtungen der wichtigen Exportgewerbe von gefrorenem Fleisch und gefrorener Butter), bei Seeleuten, bei Bergarbeitern in Kohlen- wie in Goldgruben und bei Wollspinnern. Die Festsetzung eines ungemein detaillierten Lohntarifes kann bereits vor dem Einigungsamt erfolgen; so umfaßt ein zwischen der Schachtelarbeiter-Gewerkschaft und einigen Schachtelfabrikanten von Otago am 25. Juni 1901 vor dem Einigungsamt zu Dunedin vereinbartes Übereinkommen 129 Lohnsätze für die Herstellung der verschiedenen Schachteln. Desgleichen enthielt ein Erkenntnis des Schiedsamtes vom 9. September 1898 einen sieben Druckseiten füllenden Lohntarif für Schuharbeiter und bestimmte

[1] Journal of the Department of Labour, 1900, S. 421.

Digitized by Google

überdies, daß jeder Schuharbeiter wöchentlich zumindest 2 £ an Lohn zu erhalten hat. Häufiger als die thatsächlichen Löhne scheinen freilich Minimallöhne festgesetzt zu werden. Auf die nicht vollwertige Arbeit ist in einer Reihe von Fällen durch die Vorschrift Rücksicht genommen, daß alte und schwache Leute zu einem geringeren als dem festgesetzten Lohn Verwendung finden dürfen, wenn der bezügliche Lohn zwischen der Vertretung der Gewerkschaft und dem Unternehmer vereinbart, beziehungsweise im Fall einer Meinungsverschiedenheit beider durch den Vorsitzenden des zuständigen Einigungsamtes, festgesetzt wurde.

Wie berichtet wird, haben diese Lohnsatzungen auch bei der Verfolgung von Civilrechtsansprüchen Bedeutung, weil die ordentlichen Civilrichter darin die Verkörperung der Übung des betreffenden Gewerbes zu sehen gewohnt sind.

Die formelle Wirksamkeit dieser Gesetzgebung steht außer Zweifel, denn seit 1894 haben sich nur wenig Strikes und Aussperrungen ereignet. Die Bildung von Fachvereinen und von Gewerkschaften wurde befördert, wie dies auch die im Titel des 1894er Gesetzes ausgesprochene Absicht war. Das (beim Einschreiten eines Teiles obligatorische) Einigungsverfahren ist wohlfeil und führt oft zu einem Ergebnis. Um manchen Streitteilen die Neigung zu benehmen, auf alle Fälle ein Urteil des Schiedsamts zu provozieren, ist der Vorschlag gemacht worden, einstimmig zu stande gekommene Ratschläge der Einigungsämter ebenso exequierbar zu machen, wie die Erkenntnisse des Schiedsamtes.

Vor 13 Jahren habe ich mich bestrebt, in einem Aufsatz nachzuweisen, daß Art wie Ausgang von Lohnstreitigkeiten durch die Konjunktur bedingt sind. Ihre Art: denn bei aufsteigender Konjunktur überwiegen Arbeitseinstellungen zur Erzwingung von Lohnerhöhungen, bei absteigender Konjunktur solche zur Verhütung von Lohnermäßigungen. Ihr Ausgang: denn die Angriffsstrikes sind zumeist erfolgreich, die abwehrenden zumeist erfolglos[1]. In Neuseeland sind die Arbeitgeber vor den Einigungsämtern und dem Schiedsamte bisher sehr häufig sachfällig gewesen. Es ist nicht anzunehmen, daß dies in der Institution selbst lag. Viel eher läßt sich das Ergebnis der Gunst der Konjunktur zuschreiben. Einen Maßstab dafür gewährt vielleicht die Entfaltung der Industrie.

---

[1] Schwiedland, Die Arbeitseinstellungen in Amerika: ein Beitrag zur Naturgeschichte der Strikes, in Conrads „Jahrbüchern“ 1889, II.

Digitized by Google

Der Fabriksgesetzgebung unterstanden, die Staatsbahnwerkstätten ausgenommen, in den Fiskaljahren (die Kolonie schließt ihr Verwaltungsjahr mit dem 31. März):

1894—1895:	?	Betriebe mit	29 879	Arbeitern,
1895—1896:	4647	"	32 387	"
1896—1897:	5177	"	36 918	"
1897—1898:	5601	"	39 672	"
1898—1899:	6286	"	45 305	"
1899—1900:	6438	"	48 938	"
1900—1901:	6733	"	53 460	"

Die Probe darauf, ob die Entscheidungen thatsächlich der Macht der Konjunktur folgen, wird bei einem Rückgang der Geschäfte zu machen sein, wennauch vielleicht in beschränktem Maße: die Übereinkommen und Schiedssprüche können ja die Parteien auf Jahre hinaus binden! Immerhin wird es sich zeigen, ob das neuseeländer System elastisch genug ist, und ob es die nötige automatische Anpassung an die thatsächlichen Verhältnisse bewährt. Die europäischen oder amerikanischen Einigungs- und Schiedsämter haben jedenfalls die Aufgabe, diejenigen Momente, welche auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse dem einen oder dem anderen Streitteile recht geben, zu erwägen und die Entscheidung, die der Kampf voraussichtlich ergäbe, unter Vermeidung seiner Nachteile, auf friedlichem Wege herbeizuführen. Wenn dem nicht so wäre, würde das Verfahren in diesen Ländern gar keine Anhänger haben. Der erste Unterschied zwischen dem neuseeländischen Verfahren und den anderen Systemen ist aber, daß bei jenem ein staatlich organisiertes Institut zur friedlichen Austragung der Streitigkeiten um künftige Arbeitsbedingungen geschaffen ist, daß dessen Kompetenz sich ergiebt, sobald der eine Streitteil es angerufen, und daß es dann den Kreis der seiner Entscheidung zu unterwerfenden Personen selbst bestimmt. Ein fernerer Unterschied liegt in der Gewähr der Geltung des Einigungs- oder Schiedsspruches. Anderwärts gewährt diese eine von beiden Teilen erlegte Kaution oder der Respekt vor der Macht des organisierten Gegners. Das ist der Zustand des bewaffneten Friedens: der Kriegsorganisation, welche durch ihre Macht eine Organisation des Friedens geworden, im gewerblichen Leben wie im staatlichen, wo die mächtigen Allianzen und die gewaltigen Ausrüstungen den Frieden sichern. In Neuseeland bedarf es nun nicht erst des langsamen Heranreifens solcher furchtverbreitender Arbeiter- und Unternehmer-Organisationen; dort ist von vornherein das

Digitized by Google

Friedensgericht vorhanden, das im politischen Leben, wie wir eben gesehen, noch eines ihn tragenden Organismus entbehrt. Der Staat hat dort kraft seiner Justizhoheit in ein Gebiet von Streitigkeiten eingegriffen, das sonst als außerhalb ihrer Sphäre liegend betrachtet wird, und er sichert die Beachtung des Erkenntnisses mit seiner Macht. Dort ist ein materieller Kampf schon ausgeschlossen, wenn selbst die jüngste und schwächste, auch nur sieben Mitglieder zählende Gewerkschaft irgendeinen Unternehmer vor das Bezirksamt beruft. Daher ist über die Ersprießlichkeit dieses Systems der Lösungen gegenüber der freien gewerkschaftlichen Entwickelung dasjenige zu wiederholen, was wir bei der Besprechung der victorianischen Lohnregelung gesagt haben.

Die Kolonien Neu-Südwales und Südaustralien haben zum Teil ältere Vorschriften über ein offizielles Einigungs- und Schiedsverfahren, das jedoch des zwingenden Charakters des neuseeländer Gesetzes entbehrt. Nunmehr wurde daneben in Neu-Südwales die Nachahmung des neuseeländer Gesetzes — unter Weglassung der Zwischenstufe der Einigungsämter — beschlossen[1], ein Beweis, daß die dortige Regierung zur Überzeugung gelangt ist, daß das besprochene Verfahren keine Gefahren, wohl aber unbestreitbare Vorzüge hat. Desgleichen wurde es schon vor Jahresfrist mit allen Einheiten in Westaustralien nachgeahmt[2].

* * *

Die Bedeutung dieser Gesetzgebung liegt in der Schaffung eines völlig neuen Typus der Lohnbegrenzung. Die praktische Wichtigkeit der geschilderten Versuche zu betonen wäre müßig. Ihre

[1] An Act to provide for the registration and incorporation of industrial unions and the making and enforcing of industrial aggreements; to constitute a court of arbitration for the hearing and determination of industrial disputes, and matters referred to it; to define the jurisdiction, powers, and procedure of such court; to provide for the enforcement of its awards and orders; and for purposes consequent on or incidental to those objects, vom 10. Dezember 1901, Zahl 59.

[2] An Act to facilitate the Settlement of Industrial Disputes by Conciliation and Arbitration, vom 5. Dezember 1900, Gesetzeszahl XX. Gegenwärtig steht eine Regierungsvorlage zur Abänderung dieses Gesetzes in Beratung: A Bill intituled An Act to amend the Law relating to the Settlement of Industrial Disputes by Conciliation and Arbitration.

Digitized by Google

wissenschaftliche Rolle ist, die Erfahrungen über die Wirkung verbindlicher Mindestlohnsatzungen überhaupt wesentlich vermehrt und damit die allein entsprechende, auf Thatsachen beruhende Behandlung der einschlägigen Fragen erleichtert zu haben.

Die letzten Reste der älteren Maximal-Lohnsatzungen, die, der Autorität des Staates entflossen, durch polizeiliche Rücksichten der Verhütung unbilliger Lohnforderungen bedingt waren, finden sich noch in unseren Gewerbeordnungen vor[1], und schon gewinnt die Vorstellung des Minimallohnes, dieser modernen Lohnbegrenzung, welche ganz anders geartet ist, weil sie gegen die Unzulänglichkeit des Lohnbezuges sich richtet, mehr und mehr Leben.

Sie hatte sich bisher in Formen verwirklicht, welche einen vertragsmäßigen Charakter trugen.

Die festgesetzten Lohngrenzen durften nicht unterschritten werden: 1. kraft Vereinbarung zwischen den bevollmächtigten Vertretern von Unternehmervereinen und von Arbeitergewerkschaften, also zwischen den unmittelbar Beteiligten („kollektive" Vereinbarung der Arbeitsbedingungen) oder — 2. kraft der vertragsmäßig respektierten Willensäußerung öffentlicher Körperschaften als Besteller von Lieferungen, Waren wie Arbeiten, wobei der durch den Vertrag Berechtigte keiner der Vertragsteile, sondern formell unbeteiligte Dritte, die Arbeiter des durch die Klausel verpflichteten Vertragsteiles, waren. Diese beiden Arten der Vereinbarung von Mindestlöhnen bildeten sich bekanntlich in den letzten Jahrzehnten in England aus, zuerst die ersterwähnte Art, dann die letztere, die successive bei Bestellungen des Staates, der Kreise und der Gemeinden mehr und mehr zur Übung ward und vom Mutterland in die australischen Kolonien überging.

Auf dem europäischen Festlande wurden die Fragen des Mindestlohnes vornehmlich in Belgien und in Frankreich erörtert. Doch blieben hier die Erwägungen wesentlich im Bann doktrinärer Untersuchungen; diese umfaßten, je nach dem Parteistandpunkte, einerseits die Prüfung, ob etwa das Princip des Mindestlohnes sich dem Naturgesetze von Angebot und Nachfrage entgegenstellt, oder ob es den Grundsatz der „wirtschaftlichen Freiheit des Individuums" verletzt; anderseits betrafen sie — auf der eifrigeren Seite — die Übereinstimmung der Bestrebungen mit den Lehren der Encyclica de rerum novarum. Nur in Frankreich kam es zu zwei parla-

[1] §§ 72—80 der deutschen, § 51 der österreichischen Gewerbeordnung.

Digitized by Google

mentarischen Anträgen über die Einführung von Mindestlöhnen. In Wahrheit fand die vertragsmäßige Klausel entsprechender Entlohnung der Arbeit für öffentliche Zwecke hier und da Aufnahme, und die „Hierarchisierung" von Arbeitern öffentlicher Körperschaften wie großer privater Unternehmungen Verbreitung [1].

Währenddessen setzte die australische Gesetzgebung nicht allein (in Neuseeland) eine gesetzliche Bestimmung fest über die angemessene Entlohnung von Arbeiten für öffentliche Lieferungen, entzog also nicht allein der freien Selbstbestimmung eine wichtige Anzahl von Fällen, in denen sie eine besondere Lohnregelung vorsieht, sondern sie schuf überdies mit einer für europäische Begriffe erstaunlichen Kühnheit den Typus der behördlichen Lohnsatzung, und zwar gleich in zwei Mustern.

Sie bereicherte damit die Wirtschaftspolitik unserer Zeit mit einem Gegenstück zu den alten Maximaltaxen: mit einer Lohnbegrenzung, welche gleichfalls, wie jene, auf einer Äußerung der staatlichen Gewalt beruht, jedoch socialpolitischen Rücksichten entspringt und demgemäß die Begrenzung nach unten zu vornimmt.

Ohne jede doktrinäre Neigung, also auch unbeeinflußt von Lehren jener dritten Partei, welche eine Zeit lang ein natürliches Lohnminimum kraft „ehrner Lohngesetze" befürchten ließ, versuchte man, die konkreten Nachteile des übermäßigen Lohndruckes zu bannen. Die Mißstände wurden, dank der aufklärenden Thätigkeit der Arbeiterschaft und der humanitären Kreise in den mittleren Klassen, erkannt und besprochen, und ihr Bestehen wirkte nunmehr wie eine Verletzung des sittlichen Empfindens der Gesamtheit. Die weitere Agitation reichte somit, gestützt auf den politischen Einfluß der Arbeiterklasse, hin, um den übermäßigen Lohndruck, welchen zu großes oder allzu lebhaftes Angebot, sowie Mangel an Nachfrage veranlaßt, zu bekämpfen. Um die Ergebnisse zu sichern, die dem allgemeinen Empfinden entsprechen, versuchte man es mit der Gesetzgebung.

Die Principienfragen waren rasch überwunden, und das Interesse richtet sich lediglich auf das materielle Ergebnis. Was die be-

[1] Siehe über einen ersten Ansatz hiezu in England den Fabian Tract Nr. 84 (The economics of direct employment) und über die Schaffung von kommunalen Arbeiterbeamten in Deutschland: Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum, Jena 1902. Über die typische Bedeutung dieser gemeinwirtschaftlichen Bildungen auf hierarchischem Princip vgl. Steinbach, Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft, Wien 1901.

Digitized by Google

teiligten Arbeiter und Unternehmer, sowie die Öffentlichkeit allein erregt, ist der konkrete Inhalt der Satzungen: die Höhe der von staatswegen gezogenen unteren Lohngrenze und das Geltungsgebiet der einzelnen Satzung.

Das waren auch die ersten Fragen, welche jene zu lösen hatten, denen die Durchführung der neuen Gesetze zugewiesen war, und es ist begründet, an sie einige allgemeine Erörterungen zu knüpfen.

Es versteht sich von selbst, daß man bei der Festsetzung des Lohnminimums nicht den im freien Spiel von Angebot und Nachfrage fallweise sich ergebenden niedersten Lohn zu fixieren trachtete — das war ja der Sinn der Gesetzgebung. Man mußte ein Minimum finden, das nicht der thatsächlichen Übung entsprach, die ja unbefriedigend schien. Es empfahl sich daher, die unter verhältnismäßig günstigen Arbeitsbedingungen bestehende Übung als Norm festzuhalten. War der Lohn des durchschnittlichen Arbeiters gegen den Preisdruck der zur Unterbietung gezwungenen Mitwerber oder der einen Mangel an Aufträgen unbillig ausnützenden Unternehmer zu schützen, so empfahl es sich von selbst, die Übung, die in Kreisen der gewerkvereinten Arbeit bestand, zur Norm zu machen. Hier waren Löhne, welche die Unternehmer zu leisten thatsächlich im stande waren und bei welchen durchschnittliche Arbeiter erfahrungsgemäß bestehen konnten. Derartige vorsichtige Anlehnung an die bereits bestehenden Verhältnisse war in diesem Falle das beste Kompromiß, die praktisch leichteste Lösung, welche zugleich die Gewähr der Durchführbarkeit bot, und dieser scheinen auch die Mitglieder des neuseeländischen Schiedsamtes zu folgen; sie bietet eine sicherere Grundlage als theoretische Exkurse. Ähnlich wurde auch bei uns eine Gleichstellung der Lohnsätze in allen Werkstätten eines Gewerbes (im Wege der Gewerkschaftsbestrebung) nach dem höchsten bezahlten Lohntarife gefordert[1]. Überaus bezeichnend ist es aber, daß, während in Europa theoretische Begründungen für die Formulierung eines abstrakten Mindestlohnanspruches in Form allgemeiner Schlagworte vom living wage oder vom salaire familial oder gar physiologischer Bedürfnisse ersonnen und erwogen wurden, unsere Antipoden sich nüchtern und praktisch an die konkrete Frage hielten ob eine jeweils bestehende Übung zu sanktionieren oder ob über dieselbe hinauszugehen sei.

[1] Vgl. Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich, 1894, Bd. II, S. 320.

Digitized by Google

Die neuseeländer Einigungsämter wie das Schiedsamt bestreben sich, inbezug auf sämtliche Arbeitsbedingungen die Übung des Gewerbes, womöglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Gewerkschaften, zur Geltung zu bringen. Was die uns hier im besonderen interessierenden Löhne betrifft, sind die Minimalsätze, die sie feststellen, in der Regel Lohnsätze, welche durchschnittliche Arbeiter thatsächlich bereits beziehen. Die Gewerkschaften hingegen sind bestrebt, diesen Satzungen den Verdienst guter Arbeiter zu Grunde legen zu lassen.

Nicht überall, freilich, wurde diese Anlehnung an das Bestehende beliebt. Wir haben von starken Erhöhungen der unteren Lohngrenzen in lokalen Gewerben (Bäckerei, Maßschneiderei) in Victoria gehört. Die Folgen einer solchen Maßregel können sein:

1. Umgehungen der Satzung,
2. Verteuerung des Erzeugnisses,
3. Entfaltung der maschinellen Ausrüstung,
4. Auslese unter den Arbeitskräften,
5. Auslese unter den Betrieben, d. i. Untergang der leistungsunfähigsten.

Die Umgehung der Satzung haben wir in zwei Formen kennen gelernt: im Betrieb wie durch Schaffung von Heimarbeitsbuden, welche ihr Verhältnis zum Verleger als ein Kaufsystem maskierten (Konfektion und Tischlerei in Victoria).

Besonders heikel ist die Lohnregelung, wenn sie sich nicht als Lohnabgrenzung, sondern als Festsetzung konkreter, thatsächlich bezogener Lohnsätze darstellt, wofür wir eine Reihe von Fällen in Neuseeland kennen gelernt haben. Dies ist ein Eingriff, der eine besonders genaue Kenntnis der Verhältnisse voraussetzt.

Allgemein dürfte die Festsetzung eines bestimmten Minimums in der Arbeiterschaft das Bestreben erwecken, dieses verbindliche Minimum bloß als Entgelt für die niedrigstqualifizierte Art der jeweils noch verwendeten Arbeiter, also thatsächlich als niedrigste Lohngrenze zu betrachten, um für alle anderen auf dieser Grundlage nun einen erhöhten Durchschnittslohn zu erreichen. —

Was das Geltungsgebiet der Satzungen betrifft, wird von manchen Einheitlichkeit der Verfügungen für das ganze Gebiet der nationalen Wirtschaft gefordert. In der Bekämpfung der örtlichen Differenzierung begegnen sich da Unternehmer und Arbeiter; auf beiden Seiten wird gestrebt, die Lohnsätze in einem möglichst weiten Gebiete gleichzuhalten.

Digitized by Google

Suchen auch sonst die Unternehmer gern die Gegenden mit niedrigen Löhnen auf, so wollen sie doch nicht dem Staate die Differenzierung der Sätze überlassen. Namentlich ist es das Interesse der Orte, die unter ein höheres Minimum fielen, auswärtigen Konkurrenten praktisch die Möglichkeit zu bestreiten, der Satzung unterliegende Waren etwa an Orten niedrigerer Satzung herzustellen und damit die in den teuereren Orten erzeugten Waren zu unterbieten[1]. Allerdings besteht diese Möglichkeit auch heute, wo keine Satzungen gelten, im selben Maße: es wäre nur möglich, daß die staatliche Verfügung die bestehenden Verhältnisse verschärft und auch sonst Unbilligkeiten begeht. Dies der Standpunkt der Unternehmer.

Von Arbeitern wird nicht etwa das Zuwandern von Arbeitsleuten nach den Orten mit höheren Sätzen, sondern gleichfalls ein Abfließen der Bestellungen in die anderen Orte befürchtet. Dazu kommt ihr Bestreben, die Lebenshaltung der Arbeitskräfte möglichst zu heben.

So gelangt man denn an beiden Seiten zu einer Anerkennung des Grundsatzes, daß der Lohnsatz dem Bereiche spekulativer Bethätigung der miteinander konkurrierenden Arbeitnehmer wie Arbeitgeber durch Festsetzung einheitlich bemessener Minimalsätze einigermaßen entrückt und zu einem festeren Produktionsfaktor werde.

Dem Argument der Arbeiterklasse, welches die Annahme der Einheitlichkeit nationaler Kulturbedürfnisse in sich birgt, ist auch das Ehepaar Webb[2] beigetreten; widersprochen hat ihm Zwiedineck mit der Bemerkung, daß ein nationales Lohnminimum fast immer lokal verschieden ist, während man sich etwa ein nationales hygienisches Minimum eher denken könnte[3]. Unrecht haben wohl die Webb, denn die Befriedigung des gleichen Kulturbedürfnisses erfordert eben nicht überall die gleichen Kosten.

Beachten wir aber die Frage etwaiger Verschiebungen der Industrie, so müssen wir solche Verschiebungen innerhalb eines Landes und von Land zu Land unterscheiden. Hier haben wir nur vom ersteren Fall zu sprechen und dürfen sagen, daß eine Mindestlohnsatzung derartige Folgen nur dann herbeiführen könnte, wenn sie nicht bloß die bestehenden Verhältnisse gegen Verschlechterung schützen, sondern eine

---

[1] Solche Gründe wurden von den Unternehmern in Neuseeland in den Parlamentsenqueten geltend gemacht: Berichte der Labour Bills Committees.

[2] Industrial Democracy, deutsche Ausgabe I, S. 287 und II, S. 293 Anm.

[3] Lohnpolitik und Lohntheorie, 1900, S. 384 Anm.

Digitized by Google

erhebliche Lohnerhöhung über jene hinaus erwirken wollte. Erhöhte sich dadurch der Lohn an Orten mit teurerer Lebenshaltung erheblich, so könnte gedankenmäßig fürderhin der Absatz der dortigen Erzeugnisse durch die Erzeugung in anderen Teilen des Landes beeinträchtigt werden. Dagegen würde diese Gefahr vermieden und die Stellung der Erzeuger im teuereren Orte vergleichsweise verbessert werden, wenn umgekehrt das Minimum des Landes jenem gleichgestellt würde, das bereits in der Großstadt herrscht.

Ich glaube indes, daß es unzweckmäßig wäre, ein solches Postulat aufzustellen. Die principielle Anerkennung der Forderung nach Mindestlöhnen vorausgesetzt, würde man wohl praktisch im konkreten Fall den Mindestlohn nicht nach dem teuersten Orte, an dem die Produktion erfolgt, sondern nach jenen Orten richten, in welchen die betreffende Industrie ihren Schwerpunkt findet, und es bliebe den ersteren Orten überlassen, dieses Minimum in Wirklichkeit entsprechend zu überschreiten. Dieser praktisch naheliegende Vorgang entspricht auch der Billigkeit. Vom Standpunkt dieser genügt es, ein Verhältnis der Lohnsätze herbeizuführen, das dem Verhältnis in den Kosten der Lebenshaltung in den verschiedenen Produktionsorten entspricht. Die künstliche Stärkung der Konkurrenzfähigkeit einer hauptstädtischen Erzeugung gegenüber jener des entlegenen Gebirgsthales erfordert die Billigkeit meiner Empfindung nach nicht. Anderseits würde man dadurch zugleich die Arbeiter des Landes gegenüber jenen der Hauptstadt unverhältnismäßig begünstigen. Am besten wäre es daher, einen Minimalsatz mit einheitlichem Ansatz und einigen fest abgestuften Teuerungszuschlägen anzunehmen, welche dem Verhältnisse der Lebenshaltung annähernd entsprächen. Diese praktisch *ungleichen* Mindestsätze entsprächen der Billigkeit wie den Bedürfnissen vollauf.

Zu *ungleichen* Mindestsätzen ist man auch in der Wirklichkeit gelangt. S. und B. Webb selbst teilen zwar mit, daß die englischen Gewerkvereine einen einheitlichen Mindestlohn für den ganzen Distrikt, ohne Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse, anstreben, aber einmal ist da nur von derselben Grafschaft die Rede, und dann fügen die Verfasser alsbald hinzu, daß, „sobald die Kosten der Lebenshaltung sich merklich verschieden gestalten, auch die stärksten Vereine Verschiedenheiten der lokalen Lohnsätze zulassen." Auch Brentano hatte bereits solches gemeldet[1]. Die nationale Gewerkschaft der englischen

[1] Die englischen Gewerkvereine sind in Hinsicht der Minimallöhne „weit

Digitized by Google

Seidenhutmacher besitzt zwar eine einheitliche Mindestlohnliste, gestattet aber gleichwohl seinem londoner Ortsverein, zu dessen allgemein gültigen Sätzen 10 % anzuschlagen; ferner besitzen die 631 Ortsvereine, welche die englische Zimmermannsgewerkschaft bilden, zwanzig Mindestlohntarife, die von 5 d. die Stunde in Truro, bis zu 10 d. die Stunde in London variieren. S. und B. Webb anerkennen daher selbst, daß es praktisch am besten wäre, alle städtischen Gebiete gleich zu behandeln, in den rein ländlichen Gebieten einen Abzug vom normalen Minimum, für die Hauptstadt hingegen einen Zuschlag einzuführen, wobei ihnen als Maßstab für die Schwankungen, die Verschiedenheit der Mietspreise für Arbeiterwohnungen in Metropole, Stadt und Land, sich empfiehlt.

Die Unterscheidung, welche englische Schneider und Schuhmacher sogar im nämlichen Orte machen, indem sie die Geschäfte ihrer Verleger in Klassen teilen und die Lohnsätze danach ansetzen, erscheint mir — insoweit die Verschiedenheit der Ansätze nicht mit Unterschieden in der Arbeitsleistung übereinstimmt — als die Anwendung des rein kommerziellen Principes: so viel zu nehmen, als die Ware verträgt. Diese Übung, die auch in der münchener gemeinsamen Werkstätte der dortigen verlegten Schneidergehülfen besteht, scheint der Notwendigkeit, ein nationales einheitliches Minimum der Lohnsätze aufzustellen, zu widersprechen[1].

In Neuseeland ist man gleichfalls zur räumlichen Differenzierung der Arbeitsbedingungen gekommen. Der Bezirk, auf welchen der Spruch des Schiedsamtes Anwendung finden muß, ist nach § 86, Abs. 2 des Gesetzes stets der Bezirk, in welchem die Verhandlung geführt wurde. Doch steht es dem Schiedsamt nach § 87, Abs. 2 frei, sein Erkenntnis auf die gleiche Industrie anderwärts auszudehnen. Manche Erkenntnisse haben daher für das ganze Gebiet der Kolonie Geltung erlangt. Doch haben in anderen Fällen selbst die Einigungs-

---

entfernt, die an den verschiedenen Orten bestehenden Wohnungs- und Lebensmittelpreise außer acht zu lassen. Auch vergessen sie nicht der verschiedenen lokalen Vorteile und Nachteile bei der Arbeit, wie z. B. daß in verschiedenen Kohlengruben ein verschiedenes Quantum Arbeit nötig ist, um eine Tonne Kohlen zu produzieren". Die Arbeitergilden der Gegenwart, 1872, II, S. 66. Vgl. auch S. 61.

[1] Die erwähnte Münchener Centralwerkstätte unterscheidet sich von den in diesem Jahrbuch 1901 S. 609 beschriebenen „Gewerkschaftsateliers zur Bekämpfung der Heimarbeit" darin, daß in München die Verleger die Kosten der Werkstätte im voraus erlegen.

Digitized by Google

ämter, die nur für einen Bezirk bestellt sind, den Parteien ortsweise Abstufungen empfohlen[1]. Der die Wirksamkeit des neuseeländer Gesetzes prüfende neusüdwaleser Richter Backhouse bemerkt auch in seinem Berichte, daß es besser wäre, anstatt die Schiedssprüche bezirksweise zu generalisieren, sie räumlich zu specialisieren, denn es sei augenscheinlich unbillig, für die Hauptstadt und für die kleinen Orte desselben Bezirkes die gleichen Mindestsätze vorzuschreiben. Umsomehr gilt das von generellen einheitlichen Bestimmungen für das ganze Land.

Thatsächlich hat auch die jüngste Novelle aus 1901 dem Schiedsamt rücksichtlich der Abgrenzung des Geltungsgebietes seiner Erkenntnisse die vollste Freiheit gegeben[2].

Was die Dauer der Bindung angeht, wird diese in Victoria nicht festgesetzt. Die Satzungen werden geändert, sobald sie der zuständigen Lohnkommission nicht mehr entsprechend scheinen. In Neuseeland erfolgt wohl eine zeitliche Bindung, doch läßt sich hier der Inhalt der Verträge und Erkenntnisse durch Zusatzübereinkommen abändern. Läuft die Frist der Geltung des Erkenntnisses ab, so kann die Angelegenheit neuerlich vor das zuständige Amt gebracht werden, worauf das vorliegende neue Erkenntnis den geänderten Verhältnissen Rechnung tragen wird. In der Zwischenzeit ist zur Abfassung eines Zusatzübereinkommens Übereinstimmung aller Beteiligten erforderlich. Diese wird aber eher für die Einzelheiten stattfinden, rücksichtlich welcher die geltende Regelung keine Vorsorge trifft, als rücksichtlich principieller Änderungen, da der rechtlich im Vorteil befindliche Teil einer Verschlechterung seiner Lage sich in der Regel widersetzen dürfte.

Nun läßt sich allerdings sagen, daß im Erwerbsleben die Preisschwankungen der sachlichen Produktionsmittel für den einzelnen Unternehmer oft durch wirtschaftliche Einrichtungen ausgeschlossen werden. Die Rechtfertigung des reellen Terminhandels beruht in diesem Ausschluß des Risikos einer Preisveränderung; der Spinner sichert sich eine Menge Baumwolle, der Maschinenbauer Roheisen, der Müller Getreide, der Bäcker Mehl durch einen Abschluß zu einem bestimmten Preis gegen Lieferung in einem späteren Termin. Weshalb sollte nun das corpus vile des lebendigen, persönlichen Produktionselementes, die Arbeiterschaft, des Risikos der Lohnschwankungen principiell nicht

[1] Backhouse, S. 22.
[2] § 13.

Digitized by Google

enthoben werden dürfen? Und soll es hier ein Nachteil für den Unternehmer sein, mit einem nach unten zu begrenzten Preisansatz rechnen zu müssen? Wohl sichert er sich dort gegen eine Preissteigerung, während hier bloß die Chance der Lohnermäßigung ausgeschlossen wird, allein die Chance der Preisermäßigung ist beim Terminkauf ebenfalls ausgeschlossen. Nur die ziffermäßige Bestimmung des Vorteiles, der dafür erkauft wird, fehlt hier vorerst.

Bei öffentlichen Lieferungen hat die Festsetzung der Mindestlohnsätze gleichwohl keine Schwierigkeit: der Lieferungswerber wird mit den gegebenen Einheitspreisen rechnen, demgemäß sein Anbot erstellen und der Besteller die Kosten decken.

Schwierigkeiten könnte die Lohnbegrenzung nur im privaten Geschäft bieten. Der Erzeuger wird nach dem neuseeländer System auf Jahre hinaus gebunden, während ihm hier die Preise, welche er in Hinkunft erhalten wird, nicht gesichert sind. Eine Benachteiligung des einzelnen Unternehmers könnte man aber bloß dann befürchten, wenn das allgemeine Lohnniveau erheblich sänke, während er an ein höheres Minimum gebunden bliebe. Dann könnte ihm von Konkurrenten Gefahr drohen, welche durch die Satzung etwa nicht gebunden wären, die gleichen Waren oder entsprechende Surrogate feilböten und ihn damit vom Markte abdrängten. Gegen diese Eventualität sorgt indes — was die inländischen Konkurrenten betrifft — das Gesetz vor, indem es die Ausdehnung eines Erkenntnisses auf das ganze Gebiet der Kolonie ermöglicht.

Im Verhältnis zur ausländischen Konkurrenz aber könnten Verschiebungen der Verhältnisse sich nur ergeben, wenn das Inland bei einer sehr ungünstigen Gestaltung der geschäftlichen Verhältnisse ein zu hohes Minimum dauernd erhalten wollte.

Im allgemeinen wird die höhere Konkurrenzkraft des Auslandes sich nach den bisherigen Erfahrungen kaum darauf gründen, daß just die Arbeiter im Ausland wohlfeiler werden. Es ist auch kaum anzunehmen, daß die Stellung eines Staates im Konkurrenzkampf dadurch verschlechtert wird, daß seine Unternehmer verhindert werden, einen Notstand der Arbeiter durch Mäßigen der Löhne unter das als notwendig erkannte Minimum auszunützen.

Bei steigender Konjunktur wird die Satzung keine Rolle spielen: da verträgt der Markt die Belastung durch höhere Löhne; diese werden zu solchen Zeiten das Minimum allgemein hinter sich lassen; man wird da möglicherweise die Minima selbst steigern.

Bei fallender Konjunktur hingegen bleibt dem Unternehmer

Digitized by Google

zunächst das Mittel, mit den Löhnen bis an die Grenze der Minima zurückzugehen. Die feiernden Arbeiter werden die beschäftigten rasch so weit zurückgebracht haben. Sodann bleibt es dem Unternehmer unbenommen, aus der Schar der freigewordenen Kräfte die flinksten und geschicktesten Arbeiter für sich auszulesen, die Konkurrenz der Arbeitskräfte nach dieser Richtung also auszunutzen. Endlich wird, wenn die Entwickelung der Industrie durch die Höhe der Minima geschädigt werden sollte, das Mittel ihrer Mäßigung gewiß versucht werden, wenn in Zeiten flotten Geschäftsganges Erhöhungen leichten Herzens vorgenommen worden waren. Dabei ist von der Möglichkeit der Zollerhöhungen noch ganz abgesehen!

In Exportländern wäre dieses letztere Hülfsmittel nicht anwendbar und das Augenmerk lediglich auf die Erhaltung oder Hebung der Produktionskraft zu richten. Auch hier könnte man mit der Einführung von Mindestlohnsatzungen nur nach Gewerben individualisierend vorgehen, wie es in jenen australischen Laboratorien für sociale Versuche der Fall war. Dabei wäre die Exportfähigkeit zu berücksichtigen. Die eine Wirkung der Einführung von Mindestlöhnen: daß sie die technische Ausnützung der Betriebe nach jeder Richtung, was die Arbeiter wie die Maschinen betrifft, wesentlich erhöhen, würde die Exportfähigkeit gewiß nicht beeinträchtigen. In Europa wird übrigens bis zur Nachahmung der australischen Versuche noch so viel Zeit vergehen, daß diese letzteren bis dahin eine Reihe von Lehren ergeben haben werden, und überdies auch zur Erörterung socialpolitischer Staatsverträge — eben im Hinblick auf Minimallöhne — noch Gelegenheit bleiben wird.

Bei einzelnen exportierenden Hausindustrien, welche das Erzeugungsmonopol in zwei oder drei Ländern oder mitunter auch nur eines einzigen Landes sind, könnte man wohl ohneweiters mit Mindestlohnsatzungen vorgehen und damit, ohne Nachteile zu befürchten, nur Segen stiften. Der Staat befindet sich gegenüber der Heimarbeit durchaus nicht an der Grenze seiner Macht. Mit etwas mehr Sachkenntnis und Interesse in bürgerlichen Kreisen wären ihre Fragen auch in Europa der Lösung weit näher gerückt, als sie es derzeit leider sind. —

Eine technische Frage betrifft die Organe, welche berufen sind, die Lohnsatzungen mit den Bedürfnissen der Industrie einerseits und der Arbeiterschaft anderseits in Einklang zu bringen. In Victoria bestehen sie aus Kennern des jeweils in Frage stehenden Gewerbes und aus Vertrauensmännern der beiden Interessenkreise.

Digitized by Google

Nicht immer sind jedoch alle Interessentenkategorien entsprechend vertreten. Ferner kommt einiges auf die Stimmung in der Kommission an: ob das Bestreben vorherrscht, sich zu verständigen, oder ein Gefühl der Feindseligkeit.

In Neuseeland war bisher die Fachzugehörigkeit der Beisitzer nicht gewährleistet. Um diesem Mangel abzuhelfen, wurden die „besonderen" Einigungsämter ersonnen, welche für einen einzelnen Fall aus solchen völlig sachverständigen Personen einberufen werden können, die das Vertrauen der Streitteile genießen. Bei den ordentlichen Einigungsämtern hatte man es aber mit ständigen Beisitzern zu thun, welche naturgemäß mit den Einzelheiten der meisten Gewerbe gar nicht vertraut waren. Berief man auch unter Aufwand von Kosten Sachverständige zu den Verhandlungen, so zogen sich diese gleichwohl in die Länge.

Ferner spielte auch hier die persönliche Anlage der Beisitzer eine Rolle. Die Langwierigkeit der Verhandlungen da und dort wird ihrem Diätenbezug zugeschrieben. Ferner spornen manche unter ihnen geradezu die Interessenten an, Wünsche vorzubringen, und benehmen sich in solchen Fällen bei den Verhandlungen förmlich wie Parteienvertreter. Dann sind die Bezirksämter freilich „boards of irritation rather than conciliation", und das Schiedsamt hat alle Mühe, die Verschärfung der Gegensätze, welche das Eintreten des Einigungsamtes verursacht hat, wieder zu beheben. Manche Bezirksämter sind freilich — ebenso wie das gleichfalls mit ständigen Beisitzern besetzte Schiedsamt — untadelhaft; die Agitatoren in den anderen zu entfernen, ist aber für die Verwaltung sehr schwer.

Solche Umstände leisten der Forderung, die Einigungsämter ganz auszuschalten, Vorschub. Ihre principielle Auffassung wurde wiederholt lebhaft erörtert. Zu ihren Gunsten spricht, daß die Thatfragen durch die Verhandlung vor den Bezirksämtern klargelegt werden und dadurch die Thätigkeit des Schiedsamtes erleichtert wird.

Ein Mittel der Abhülfe böte auch die Bestellung einer größeren Anzahl von Beisitzern aus allen in Betracht kommenden Gewerben in jedem Bezirke. Aus ihren Reihen wären dann die Beisitzer für den einzelnen Fall vom Vorsitzenden beizuziehen. Da könnte deren Auswahl unter Berücksichtigung ihrer Charaktereigenschaften erfolgen, und es könnte zugleich erprobt werden, ob es entspricht, beiderseits jeweils die *fachverständigsten* Beisitzer — oder etwa umgekehrt, durch ihr Gewerbe völlig *unbeteiligte* Schiedsrichter heranzuziehen. Der Vorsitzende brauchte nicht dem Gewerbeleben anzugehören. Von

Digitized by Google

mancher Seite wurde geradezu die besondere Eignung von Anwälten oder von Beamten, vermöge ihrer Rechtskenntnis, für solche Dienste hervorgehoben. Gegen die Verschleppung der Verhandlungen aber würde die Kostenpflicht der jeweils unterliegenden Partei Abhülfe schaffen.

Die 1901er neuseeländer Novelle hat auf Initiative der Volksvertretung einen radikalen Ausweg gewählt: sie hat die Umgehung der Einigungsämter zugelassen, so daß der Streitfall direkt vor das Schiedsamt gebracht werden kann, wenn einer der Streitteile es fordert[1]. —

Neu-Südwales hat die obligatorischen Einigungsämter überhaupt nicht eingeführt, sondern bloß das Schiedsamt verwirklicht.

Die letzte Frage, welche zu erwägen wäre, ist die Sicherung der Durchführung der Schiedssprüche. Würde eine Partei sich hartnäckig weigern, eine Entscheidung des Schiedsamtes zu befolgen, so könnte ihr Trotz vielleicht nicht immer gebrochen werden. So, wenn die Arbeiter eines namhaften Gewerbes wie ein Mann ein Urteil ablehnten und in Strike träten. Die Unternehmer haben bereits eine Art Verschwörung versucht, um die Anforderung des Schiedsamtes, die Geschäftsbücher vorzulegen, unbeachtet zu lassen. Das ist noch ein geringfügiger Fall, der durch Gesetzesänderung oder Gewöhnung geschlichtet werden kann. Wie aber widerstrebenden Arbeitermassen beikommen? Bereits haben die Arbeiter in einem Falle aus Empörung über den Ausspruch des Schiedsamtes, das ihnen allerdings weniger zusprach, als die Gegner selbst zuzugestehen bereit waren, ihre Leistung allgemein verringert. Eine Massenexekution des Urteils schiene hier unmöglich. Dennoch sehe ich in diesem Umstand an sich keine Gefahr.

Das Fehlen einer Sanktion für solche Fälle erhöht die Verantwortung der Richter und ist geeignet, ihr Gewissen und ihr Billigkeitsgefühl zu schärfen. Sie tragen eine Verantwortung für die Beachtung und Exequierbarkeit ihrer Urteile und damit für den Bestand der ganzen Institution, in deren Dienst sie stehen, und werden daher meist solche Erkenntnisse schöpfen, welche das allgemeine Rechtsgefühl befriedigen. Im äußersten Falle würde freilich wieder die Macht der Konjunktur — diese Grundlage der freiwilligen Einigungsämter — ein Nachgeben des einen Teiles erzwingen, freilich unter

[1] Parliamentary Debates, Session 1901; vgl. insbesondere S. 1035 fg. Novelle vom 7. November 1901, § 21.

Digitized by Google

Schädigung der ganzen Schiedsgerichtsinstitution. Dagegen, daß es soweit komme, giebt es aber noch manche Sicherung, so Wiederaufnahme des Verfahrens und Überprüfung des Erkenntnisses unter bestimmten Voraussetzungen oder — ein Fall, der sich bereits ereignet hat — Abänderung des Schiedsspruches durch ein freies Zusatzübereinkommen aller Beteiligten.

Gedankenmäßig läßt sich über diese Dinge nicht weiter urteilen. Erdenken läßt sich ja jede Eventualität: welche aber die innere Logik der Thatsachen schließlich ergiebt, erweist nur die Erfahrung. So wird uns auch diese allein darüber belehren, ob der Grundgedanke der besprochenen Gesetzgebung: die Vorteile der freien Gewerkschaftsentwickelung für die friedliche Einigung über Arbeitsbedingungen durch staatliche Maßnahmen zu erreichen — sich auf dem betretenen Wege verwirklichen läßt. Auch jene, die nicht die Kraft haben, sich gewerkschaftlich zusammenzuschließen, sollen durch die Fürsorge des Staates dasjenige erlangen, was dem Billigkeitsgefühl entspricht.

Diese Absicht ist mit Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter wie auf die enorme Bedeutung, welche die Lohnhöhe und die sonstigen Arbeitsbedingungen für ihre kulturelle Lage haben, von der allergrößten Bedeutung, und von günstiger Vorbedeutung scheint zu sein, daß die Vertreter der beiden Interessenkreise in mehreren Körperschaften mit Verständnis zusammengewirkt haben, um die Ziele der Gesetzgebung zu erreichen. Weitere Garantien für eine entsprechende Wirksamkeit der geschaffenen Rechtsgebilde beizubringen strebt jede der sich häufenden Gesetzesänderungen, deren Summe demnächst ein Bundesgesetz über das Einigungs- und Schiedswesen in den konföderierten australischen Staaten ziehen dürfte.

Im ganzen liefert die besprochene Gesetzgebung einen kräftigen Beleg zur Wandelbarkeit der wirtschaftspolitischen Maßnahmen: nach den Maximal-Lohntarifen der vergangenen Jahrhunderte stehen wir in der Zeit der sich mehrenden Mindestlohnsatzungen; kaum ein Jahrhundert nach den englischen Strikeverboten im Unternehmerinteresse begegnen wir, auf englischem Boden, einer zwangsweisen Beschränkung der Arbeitskämpfe im öffentlichen Interesse. Die Wandlung, die sich da vollzieht, folgt einer einheitlichen Richtung, deren Ziel sociale Organisation, das ist die Schaffung gemeinwirtschaftlicher Verbindungen und deren Zusammenfassung zu anderen gemeinwirtschaftlichen Bildungen höherer Ordnung ist. Nach der

Digitized by Google

Überschätzung der Macht des Staates und den Mißständen der Autorität im 18. Jahrhundert, — nach dem Schwelgen im wirtschaftlichen Individualismus und den Mißständen der Freiheit im 19., erscheinen mir diese Gesetze als Äußerungen des gesellschaftlichen Solidaritätsgefühls, eines der Billigkeit entspringenden Mutualismus, welcher die Idee des 20. Jahrhunderts zu werden verspricht. Nicht eine erleuchtete Obrigkeit diktirt hier ihre peinlich zu befolgende Willensäußerung; sie steckt im Verein mit der Vertretung des Volkes das Ziel, das im Interesse aller zu liegen scheint, und zu diesem Ziel sollen uns die Interessenten selbst und Fachverständige führen. So sind durch ihre Absicht und durch die Art, wie diese erreicht werden soll, die besprochenen Gesetze — wenigstens für Australien — erfreuliche Vorboten einer neuen Zeit aufgeklärter, werkthätiger Demokratie.

Januar 1902.

Bestimmungen der geltenden Fabriksgesetze der Kolonie Victoria über die Festsetzung von Mindestlöhnen[1].

Fabriksgesetznovelle vom 20. Februar 1900:

§ 15. (1) Der Statthalter kann, wenn er es für entsprechend findet, im Kronrat die Bestellung besonderer Mindestlohn-Kommissionen verfügen. Diese setzen die mindesten Preise oder Löhne fest, welche einzelnen Personen oder Kategorien von Personen innerhalb wie außerhalb Fabriken oder Werkstätten zu zahlen sind, und zwar beziehen sich die Sätze auf die gänzliche oder teilweise Zurichtung oder Verfertigung von Bekleidungsgegenständen oder von Möbeln, auf die Brotbereitung oder das Brotbacken — auf die Thätigkeit in irgend einem sonstigen Geschäft, das zumeist oder häufig in einer Fabrik oder Werkstelle betrieben wird — oder auf die Arbeit der Angestellten von Metzgern, Fleischverkäufern oder Selchern.

Jede derartige Specialkommission hat, je nach der Verordnung, aus vier bis zehn Mitgliedern und aus einem Obmann zu bestehen. Der Statthalter kann jederzeit jegliches Kommissionsmitglied seines Amtes entheben.

Bei der Festsetzung der bezüglichen Satzungen hat die Specialkommission die Natur, Art und Gattung der Arbeit, die Art ihrer Ausführung sowie Alter

---

[1] Die in Klammern gesetzten Ziffern bedeuten die im Original befindlichen Bezeichnungen der Absätze. Diese sind in der folgenden Übersetzung der besseren Übersicht halber mitunter in mehrere Unterabsätze geteilt worden.

Digitized by Google

und Geschlecht der Arbeiter und jeden weiteren Umstand, der ihr vorgeschrieben werden sollte, zu berücksichtigen.

Abgesehen vom Betriebe der Metzgerei, des Fleischverkaufes, der Selcherei, und abgesehen von den bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits bestehenden einschlägigen Kommissionen wird eine derartige Kommission nur dann zu bestellen sein, wenn ihre Zweckdienlichkeit durch Entschließung eines der beiden Häuser der Gesetzgebung anerkannt worden ist.

(2) Die Kommission soll zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber, zur Hälfte aus solchen der Arbeiter bestehen. Ihre Mitglieder haben binnen vierzehn Tagen nach ihrer Bestellung schriftlich eine Persönlichkeit (welche nicht der Kommission angehört) als Obmann in Vorschlag zu bringen, und dieselbe ist vom Statthalter auf Grund Kronratsbeschlusses zu diesem Amte zu bestellen. Erhält der Minister den bezüglichen Vorschlag nicht binnen vierzehn Tagen nach der Bestellung der Kommissionsmitglieder, hat der Statthalter den Obmann über Empfehlung des Ministers zu ernennen.

In der die Herstellung von Männer- und Knabenkleidern betreffenden Kommission sollen von den Vertretern der Arbeitgeber drei Vertreter der Konfektionäre und zwei Vertreter der Maßschneider sein.

Das Nähere über die Anlage der Wählerliste und die Stimmenangabe wird im Verordnungswege bestimmt.

(3) Überschreitet die Zahl der als Vertreter der Unternehmer oder der Arbeiter jeweils in Vorschlag gebrachten Personen die Zahl der zu besetzenden Stellen nicht, sind diese Personen als gewählt und demgemäß als Mitglieder der Kommission zu betrachten.

Fabriksgesetznovelle vom 24. Dezember 1896:

§ 4 (1): Die Mitglieder der die Zurichtung oder Verfertigung von Möbelwaren betreffenden Kommission sind nicht durch Wahl zu bestellen, sondern der Statthalter hat die bezügliche Kommission, sowie die Personen zur Besetzung der darin sich ergebenden freien Stellen ohne vorherige Wahl im Kronrat zu ernennen.

§ 5. Jede Bestimmung dieses Gesetzes, welche sich auf die gewählten Mitglieder bezieht, hat auch auf ernannte Mitglieder einer Specialkommission Bezug.

Fabriksgesetznovelle vom 20. Februar 1900:

[Fortsetzung des § 15.] (4) Sollte sich, aus welchem Grunde immer, in einer Kommission eine Vakanz ergeben, kann der Statthalter ohne vorgängige Wahl eine Person als Vertreter der Unternehmer bezw. der Arbeiter bestellen; die also berufene Persönlichkeit ist in jedem Belang so zu behandeln, als wäre sie von den Unternehmern bezw. den Arbeitern (je nach Lage des Falles) für die Stelle erwählt worden. Jede Bestimmung über ein gewähltes Kommissionsmitglied betrifft im gleichen Maße auch jede auf vorbezeichnete Art berufene Persönlichkeit; diese gilt als bestellt für die noch nicht abgelaufene Funktionsdauer des verstorbenen, resignierten oder enthobenen Mitgliedes.

(5) Die Funktionsdauer der Kommissionsmitglieder ist zwei Jahre, doch kann jedes derselben nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden.

Digitized by Google

Die Funktion der vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestellten Mitglieder erlischt drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Der Obmann der Kommission ist in jeder Hinsicht einem Mitgliede der Kommission gleich zu achten.

(6) Alle Rechte einer derartigen Specialkommission werden durch einfache Majorität ausgeübt.

(7) Bezüglich der Waren, hinsichtlich welcher eine derartige Specialkommission bestellt ist, hat sie die Mindestpreise oder -lohnsätze festzusetzen, welche für die gänzliche oder teilweise Zurichtung oder Verfertigung solcher, durch die Kommission zu specialisierender Waren zu zahlen sind. Eine getreue Abschrift der von der Specialkommission beschlossenen Satzung ist, in leserlichen, lateinischen Lettern gedruckt, gemalt oder sonstwie angebracht, an einer auffälligen Stelle beim Eingang jeglicher Fabrik oder Werkstelle, auf welche sich der Beschluß der Kommission bezieht, oder in der Nähe ihres Einganges so anzubringen, daß sie von den dort beschäftigten Personen leicht gelesen werden kann.

(8) Die bezüglichen Preise oder Lohnsätze sind nach dem Stück oder nach der Zeit oder auf alle beide Arten zu bestimmen, wie es der Kommission entsprechend erscheint. Für die gänzliche oder teilweise Zurichtung oder Fertigstellung von Bekleidungsgegenständen außerhalb einer Fabrik oder Werkstelle sind jedoch bloß Stücksätze festzustellen. Auf Wunsch des Besitzers einer Fabrik, einer Werkstätte oder eines sonstigen Geschäftsbetriebes hat die Kommission für jede Arbeit an einer im Betriebe verwendeten Maschine einen Zeitlohn festzusetzen.

(9) Die von einer Kommission festgesetzten Preise oder Lohnsätze treten an dem von ihr bestimmten Tage, jedoch nicht vor Ablauf von 14 Tagen, in Kraft und bleiben in Kraft, bis sie durch den Beschluß einer Specialkommission abgeändert wurden.

Fabriksgesetznovelle vom 28. Juli 1896:

§ 13. (1) Jeder Besitzer einer Fabrik oder Werkstelle, welcher Arbeiten außerhalb eines solchen Betriebes ausführen läßt, hat eine Liste zu führen. Diese Liste hat derart geführt zu werden und hat solche Angaben zu enthalten, wie dies im Verordnungswege bestimmt werden mag; sie hat ein in allen wesentlichen Punkten richtiges Verzeichnis der Art und Mengen der außerhalb des Betriebes vollführten Arbeiten darzustellen und Namen und Adresse der Person, welche diese Arbeit leistet, sowie die Preise zu enthalten, welche in jedem einzelnen Falle für eine derartige Arbeit gezahlt werden.

(2) Unterbleibt die Führung einer solchen Liste, so verfällt der Unternehmer des Betriebes einer Strafe bis zu 2 £ für jeden Tag, an dem er ohne vernünftige Entschuldigung die Liste nicht der Vorschrift gemäß geführt hat. Die Liste dient zur Information der Fabrikinspektoren, welche allein befugt sind, sie einzusehen, dies aber zu jeder vernünftigen Stunde thun dürfen.

(3) Jeder Besitzer einer Fabrik oder Werkstelle soll dieses Verzeichnis dem obersten Gewerbeinspektor, wann immer er es verlangt, zu dessen Information einsenden: auch hat er diesem periodisch, wie es verordnet werden mag, eine Kopie oder einen Auszug aus jedem derartigen Verzeichnis in der anzuordnenden Form einzusenden.

Digitized by Google

(4) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 14, Absatz 4) hat der oberste Gewerbeinspektor in der „Government Gazette“ aus derartigen Verzeichnissen jene Einzelheiten zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, die der Statthalter auf Grund Kronratsbeschlusses von Zeit zu Zeit notwendig oder wünschenswert erachtet, und zwar, falls es der Statthalter entsprechend findet, unter Angabe der Namen und Adressen der Unternehmer.

(5) Allein solche Einzelheiten dürfen nur in Fällen einer Übertretung des Fabriksgesetzes, für welche der Unternehmer verurteilt wurde, veröffentlicht werden.

(6) Wer immer Material ausgiebt oder die Ermächtigung oder Erlaubnis erteilt, daß dies geschehe, damit das betreffende Material außerhalb des Betriebes ganz oder zum Teil für Zwecke des Handels oder des Verkaufes, zu Bekleidungsgegenständen zugerichtet oder verarbeitet werde, ist für die Zwecke dieses Paragraphen als Besitzer einer Fabrik oder Werkstelle anzusehen.

(7) In diesem Paragraph schließt die Bezeichnung „Bekleidungsgegenstände“ Stiefel und Schuhe in sich.

(8) Wegen Zuwiderhandlung gegen diesen Paragraphen soll niemand bestraft werden, wenn er nachweist:

a) daß er alle vernünftigen Vorsichten gegen eine Verletzung dieses Paragraphen geübt und zur Zeit der ihm zur Last gelegten Gesetzesübertretung keinen Grund gehabt, zu vermuten, daß seine That eine Zuwiderhandlung gegen diesen Paragraphen darstellen würde, ferner
b) auf Verlangen oder über Veranlassung des Inspektors, soweit es in seiner Macht stand, Informationen über die ihm zur Last gelegte Gesetzesübertretung gegeben hat, oder
c) daß er sonstwie arglos und bona fide war und ohne jede Absicht, die Bestimmungen dieses Paragraphen zu umgehen, gehandelt hat.

§ 14. (1) Wer immer außerhalb einer Fabrik oder Werkstelle Bekleidungsgegenstände zum Zwecke des Handels oder Verkaufes ganz oder zum Teile zurichtet oder verfertigt, hat dem obersten Gewerbeinspektor persönlich oder schriftlich seinen vollen Namen und Adresse bekannt zu geben. Jede derartige schriftliche Mitteilung wird postfrei befördert, wenn das Couvert die Worte trägt: „In Gemäßheit des Gesetzes über Fabriken und Geschäftshäuser von 1896“.

(2) Jede derart eingetragene Person hat alle Fragen zu beantworten, welche ein Fabrikinspektor an sie richtet, sowohl bezüglich der Person, für welche die Waren zugerichtet oder verfertigt werden, als bezüglich der Preise oder Stücklöhne, welche hiefür gezahlt werden. An ein Weib oder Mädchen sollen indes solche Fragen nur von einem weiblichen Inspektor gestellt werden.

(3) Die Übertretung der vorstehenden Absätze dieses Paragraphen begründet eine Geldstrafe bis zu 10 Shillingen.

(4) Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 13, Absätze 4 und 5) dürfen die im Sinne dieses Paragraphen registrierten Namen und Adressen in keiner Weise veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, noch von jemand anderem gesehen werden, als vom Unterstaatssekretär, dem obersten Gewerbeinspektor oder den diesem unterstellten Beamten. Der Unterstaatssekretär, oberste Gewerbeinspektor und die Beamten haben die also eingezeichneten Namen und Adressen geheimzuhalten und zu deren Geheim-

Digitized by Google

haltung beizutragen, und dürfen sie niemand mitteilen, ausgenommen für Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes. Jeder derartige Unterstaatssekretär, oberste Gewerbeinspektor oder diesem unterstellte Beamte hat entweder beim Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes oder bevor er sein Amt antritt, vor Gericht einen vorzuschreibenden Eid auf Geheimhaltung abzulegen und zu unterfertigen. Wer den Vorschriften dieses Absatzes oder diesem Eide willkürlich entgegenhandelt, ist nach Überführung mit einer Geldstrafe bis zu 100 £ zu bestrafen.

(5) In diesem Paragraph schließt die Bezeichnung „Bekleidungsgegenstände" Stiefel und Schuhe ein.

Fabriksgesetz vom 20. Februar 1900:

§ 5. Die Fabriksinspektoren sind, von ihren im § 11 des Fabriksgesetzes vom 10. Juli 1890 enthaltenen Befugnissen abgesehen, ermächtigt, die Vorweisung aller Lohnlisten oder Bücher zu fordern, worin die (nach dem Stück oder sonstwie) bemessenen Löhne verrechnet werden, welche Personen bezahlt werden, die in Betrieben Verwendung finden, für welche die Satzung einer Lohnkommission gilt: auch können sie davon Abschrift nehmen oder Auszüge anfertigen.

Fabriksgesetznovelle vom 24. Dezember 1896:

§ 4. (2) Ungeachtet anderweitiger Bestimmungen soll die Satzung einer Specialkommission für die Zurichtung oder Herstellung von Möbelwaren, wo das immer thunlich erscheint, sowohl ein Stücksatz, als auch ein nach der Zeit bemessener Preis oder Lohnsatz sein. Der Stückpreis oder Stücklohn ist auf Grundlage des von der Kommission festgesetzten Zeitsatzes zu bestimmen.

Fabriksgesetznovelle vom 20. Februar 1900:

§ 26. Wenn eine Satzung sowohl nach Stück wie nach der Zeit erstellt wird, sind die Stückpreise oder -löhne auf Basis der Zeitlöhne bezw. -preise festzusetzen. Doch darf der Rechtsbestand keiner Satzung unter dem Titel in Frage gestellt oder angefochten werden, daß der Stücksatz höher oder geringer ist, als dem Zeitlohn genau entspricht.

§ 25. Hat eine Specialkommission Satzungen im Sinne dieses Gesetzes erstellt, soll sie auch die wöchentliche höchste Stundenzahl festsetzen, für welche die Satzung gemäß der Natur und den Bedingungen der Arbeit gilt. Die für eine kürzere Gesamtarbeitszeit zu zahlenden Preise oder Löhne dürfen nicht geringer sein, als dem Verhältnis zu jenen der Satzung pro rata temporis entspricht. Für jeden männlichen Arbeiter über sechzehn Jahre, der zeitweilig über die fixierten Maximalstunden hinaus arbeitet, hat die Kommission inbetreff dieser Überarbeit erhöhte Sätze festzusetzen.

Fabriksgesetznovelle vom 20. Februar 1900:

[Fortsetzung des § 15.] (10) Kommissionen, welche im Sinne dieses Paragraphen Preis- oder Lohnsatzungen feststellen, haben auch die Zahl oder Ver-

Digitized by Google

hältniszahl von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern oder beider Kategorien zu bestimmen, welche in einer Fabrik oder Werkstelle, einem Geschäft oder sonstigen Raum beschäftigt werden dürfen, und für die Arbeit solcher Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, falls sie in Gänze oder teilweise Artikel zurichten oder verfertigen, auf welche die Satzung einer Kommission sich bezieht, gleichfalls Mindestpreise oder -löhne zu bestimmen. Hiebei hat die Kommission das Alter, das Geschlecht und die besonderen Kenntnisse eines solchen Lehrlings oder jugendlichen Arbeiters zu berücksichtigen und die Satzung danach festzustellen.

Sie kann auch eine verschiedene Verhältniszahl der männlichen und der weiblichen Lehrlinge bezw. jugendlichen Hülfsarbeiter festsetzen.

(11) Jede Person, welche (sei es direkt oder indirekt, unter irgendeinem Vorwand oder in irgendwelcher Absicht) eine Person als Lehrling oder jugendlichen Arbeiter zur Zurichtung oder Verfertigung eines satzungsgemäß bestimmten Artikels zu einem geringeren Preise oder Lohne oder Stücklay, als festgesetzt ist, verwendet oder dessen Verwendung gestattet — oder wer Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter über die Zahl oder Verhältniszahl hinaus beschäftigt, welche gemäß diesem Paragraphen festgesetzt wurde — oder wer der Übertretung irgendeiner der Bestimmungen dieses Paragraphen schuldig ist, ist der Verletzung dieses Gesetzes schuldig und nach Überführung für die erste Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 10 £, für die zweite Übertretung mit einer Strafe zwischen 5 und 25 £ und für jede dritte und weitere Übertretung mit einer Geldstrafe zwischen 50 und 100 £ zu belegen; ferner ist die Registrierung der Fabrik oder Werkstelle einer Person, welche auf Grund dieses Paragraphen wegen einer dritten Übertretung verurteilt wurde, ohneweiters durch den obersten Gewerbeinspektor fernerhin zu untersagen[1].

(12) In diesem Paragraph schließt die Bezeichnung „Bekleidungsgegenstände" Stiefel und Schuhe, sowie alle sonstigen Bekleidungsartikel in sich.

(13) Der Beschluß jeder Kommission ist vom Obmann zu fertigen und in der „Government Gazette" zu veröffentlichen. Derselbe gilt für jene Städte, Flecken, Landbezirke oder Teile von Landbezirken, für welche er vom Statthalter durch ausdrückliche Bezeichnung in der „Government Gazette" kundgemacht wurde.

(14) Die Vorweisung eines Exemplars der „Government Gazette", worin der Beschluß einer Specialkommission enthalten ist, vor Gericht, hat Beweiskraft darüber, daß diese Schlußfassung gehörig zu stande kam und zu Recht besteht, sowie daß die bezügliche Kommission rechtskräftig bestellt und alle vorläufigen Schritte, welche zur Fassung eines solchen Beschlusses notwendig sind, rechtskräftig erfolgt waren.

(15) Hat eine Kommission im Sinne des Gesetzes für die gänzliche oder teilweise Zurichtung oder Verfertigung von Waren einen Stückpreis festgesetzt und hiebei einzelne Arbeitsverrichtungen besonders aufgezählt, und werden von der Betriebsleitung mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Inhabers der Fabrik oder seines Geschäftsführers oder Werkführers oder Agenten einzelne solcher Verrichtungen unterlassen, so wird dadurch der für die Arbeit zu zahlende Preis nicht beeinflußt, sondern es gilt — wenn im Beschluß

[1] Diese Maßregel entspricht unserer Entziehung des Gewerbescheines.

Digitized by Google

der Kommission nichts anderes bestimmt wurde — der festgesetzte Preis für die Gesamtarbeit.

(16) Hat eine Kommission in ihrem Beschluß für die innerhalb oder außerhalb einer Fabrik oder Werkstätte vorgenommene gänzliche oder teilweise Zurichtung oder Verfertigung von Waren oder für das Verrichten einer Arbeit lediglich einen Zeitlohn festgesetzt, ist es verboten, dafür einen Stücklohn auszuzahlen oder die Ermächtigung oder Erlaubnis zur Zahlung eines derartigen Lohnes zu erteilen; die Quittung oder Bescheinigung über den Erhalt eines Stücklohnes entbindet dann nicht von der Zahlung.

(17) Wurden in der Satzung die Löhne der Lehrlinge oder der jugendlichen Arbeiter nach ihren Kenntnissen oder der Dauer ihrer Verwendung im Betrieb abgestuft, so sind dieselben berechtigt zu verlangen, daß ihnen die Zeit, während welcher sie schon als Lehrlinge bezw. jugendliche Arbeiter im Gewerbe überhaupt beschäftigt waren, in die Zeit ihrer Verwendung im besonderen Betriebe eingerechnet werde.

(18) Anstatt in der Satzung die Stückpreise oder -löhne einzeln anzuführen, kann die Kommission gestatten, daß die Unternehmer selbst auf den Zeitlohnsätzen der Kommission beruhende Stückpreise oder -löhne unter den nachfolgenden Bestimmungen festsetzen:

(19) Der Unternehmer, welcher demgemäß Stückpreise oder -löhne zahlt, soll diese festsetzen auf Grund des Verdienstes eines durchschnittlichen Arbeiters, der im Zeitlohn unter gleichen Verhältnissen arbeitet wie jene, für welche er die Sätze feststellt. Der Unternehmer hat dem obersten Gewerbeinspektor auf Verlangen die bezügliche Aufstellung der Preise oder Löhne zu übermitteln, worauf ihm der oberste Gewerbeinspektor, wenn er es für richtig hält, schriftlich mitteilen kann, daß er diesen Sätzen nicht zustimme. Wenn es der Unternehmer wünscht, hat der oberste Gewerbeinspektor hierauf die Sache der Specialkommission vorzulegen, welche die Satzung untersagen und Preise bezw. Löhne festsetzen kann, wie sie ihrer Anschauung nach durch diesen Unternehmer den Verhältnissen gemäß zu zahlen wären. Sind die durch die Kommission auf solche Art festgesetzten Preise oder Löhne höher als jene, die der Unternehmer festgesetzt und bezahlt hat, so hat er jedem seiner Arbeiter für den Zeitraum zwischen der ersten Nachricht des obersten Gewerbeinspektors und der Festsetzung durch die Kommission das Zweifache des Unterschiedes zwischen den von ihm selbst bestimmten und bezahlten Preisen bezw. Löhnen und jenen, welche die Specialkommission bestimmt hat, auszuzahlen. Insolange der oberste Gewerbeinspektor die bezügliche Verständigung nicht ergehen läßt, gelten die Sätze als entsprechend. Erhebt der Unternehmer nicht innerhalb einer Woche nach der Verständigung durch den obersten Gewerbeinspektor die Forderung, daß die Satzung der Specialkommission vorzulegen ist, gelten die bemängelten Sätze von dem Zeitpunkte ab, an welchem der oberste Gewerbeinspektor seine Verständigung erlassen hat, als nicht entsprechend.

(20) Wer auf diese Weise eine nach dem Stück bemessene Satzung festgesetzt hat und direkt oder indirekt — unter welchem Vorwand und in welcher Absicht immer — einen von der Specialkommission beanstandeten oder einen unter der von ihr festgesetzten Satzung bleibenden Stückpreis oder -lohn jemand zahlt, anbietet, zu zahlen versucht, gestattet, daß derselbe jemand angeboten werde oder eine der Bestimmungen des vorausgehenden Absatzes übertritt, unterliegt den Strafen, welche auf die Außerachtlassung dieses Paragraphen gesetzt sind.

Digitized by Google

(21) Im Falle des Verfahrens wegen Übertretung der vorausgehenden Bestimmungen der Absätze 19 oder 20 ist der Nachweis, daß ein Stückpreis oder Stücklohn, welcher durch einen derartigen Unternehmer festgesetzt oder bezahlt worden ist, den Bestimmungen des Gesetzes entspricht, vom Beschuldigten zu erbringen.

(22) Wird dem obersten Gewerbeinspektor hinlänglich nachgewiesen, daß eine Person infolge Alters oder Hinfälligkeit nicht imstande ist, zu dem durch eine Specialkommission festgesetzten Minimallohne Arbeit zu finden, kann der oberste Gewerbeinspektor dem betreffenden alten oder invaliden Arbeiter eine Licenz für 12 Monate gewähren, auf Grund deren sie zu einem (in der Ermächtigung anzuführenden) geringeren Lohne als jenem der Satzung arbeiten darf. Diese Licenz kann auch erneuert werden.

(23) Wer einer derartigen alten oder invaliden Person direkt oder indirekt unter welchem Vorwand oder in welcher Absicht immer einen geringeren als den durch den obersten Gewerbeinspektor in der Licenz festgesetzten Preis oder Lohnsatz zahlt oder anbietet oder gestattet, daß ihr durch jemand ein solcher Satz angeboten oder gezahlt werde, übertritt dieses Gesetz.

(24) Wenn der oberste Gewerbeinspektor die erwähnte Licenz einer derartigen Person zu erteilen sich weigert, ist der Rekurs an den Minister zulässig, welcher sodann die Licenz erteilen kann.

(25) Während der ersten drei Monate der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann niemand einer Übertretung der vorstehenden Bestimmungen über die Verhältniszahl der beschäftigten Lehrlinge oder jugendlichen Arbeiter schuldig erklärt werden, mag auch deren Gesamtzahl die zulässige Anzahl überschritten haben.

(26) Überhaupt ist niemand der Übertretung dieses Gesetzes schuldig, wenn er darthut, daß er während dreier Monate vor der Aufdingung des zuletzt aufgenommenen Lehrlings eine solche Zahl von Lehrlingen und jugendlicher Arbeiter beschäftigte, daß er zur Zeit der Aufdingung zum Halten der fraglichen Anzahl von Lehrlingen (einschließlich des zuletzt aufgenommenen) berechtigt erschien.

Fabriksgesetznovelle vom 27. September 1897:

§ 6. Der Statthalter kann durch einen in der „Government Gazette" zu veröffentlichenden Erlaß jederzeit die Wirksamkeit des Beschlusses jeglicher Specialkommission für die Dauer bis zu sechs Monaten suspendieren. Auf die Rechtskraft eines derartigen Erlasses hat die Veröffentlichung in dem genannten Amtsblatt keinen Einfluß. Ist die Suspension erfolgt, so hat die zuständige Specialkommission Expertenaussagen entgegenzunehmen und zu prüfen, und sodann ihren Beschluß aufrecht zu erhalten oder abzuändern.

Werden hiebei Abänderungen beschlossen, ist die abgeänderte Satzung in der „Government Gazette" kund zu machen; sie gilt dann für alle Zwecke als der Beschluß der Kommission und besteht von diesem Datum an zu Recht in allen Gebieten, für welche sie dem Gesetze gemäß in der abgeänderten Form kundgemacht wurde; der suspendierte Beschluß hingegen bleibt weiterhin außer Kraft.

Digitized by Google

Teilt jedoch die Kommission dem Minister mit, daß sie bei ihrem Beschluß ohne Abänderung verharrt, ist die Suspension durch Ministerialverordnung rückgängig zu machen. Diese Verordnung ist in der „Government Gazette" zu veröffentlichen mit einer Rechtskraft, die spätestens nach vierzehn Tagen beginnt.

Fabriksgesetznovelle vom 20. Februar 1900:

§ 16. (1) Die Rechtsgültigkeit eines thatsächlich oder vorgeblich von einer Specialkommission gefaßten Beschlusses kann vor dem obersten Gerichtshof angefochten werden. Hiezu ist die Abgabe einer eidlichen Erklärung erforderlich mit dem Antrag, vom obersten Gewerbeinspektor den Nachweis der Gründe zu fordern, weshalb die betreffende Bestimmung nicht ganz oder teilweise wegen Ungesetzlichkeit aufgehoben werden soll. Der oberste Gerichtshof kann demgemäß erkennen oder den Einschreiter mit oder ohne Kostenpflicht abweisen.

(2) Jeder Beschluß einer Specialkommission gilt insofern und insolange er nicht auf diesem Wege aufgehoben wurde, als rechtskräftig, hat die Wirkung, als wenn er in dieses Gesetz aufgenommen wäre und kann in keiner sonstigen Weise angefochten oder in Frage gestellt werden. Wohl aber kann jeder derartige Beschluß durch einen weiteren, dem Gesetz gemäß gefaßten Beschluß einer Kommission aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 17. (1) Eine besondere Kommission gemäß dem Gesetze ist zur Bestimmung der Mindestlöhne oder -preise zu bestellen für Personen oder Klassen von Personen, welche Möbel ganz oder zum Teile herstellen oder andere als in Sägemühlen hergestellte, zu übermalende Holzverkleidungen und -einfassungen oder welche Matratzen oder Bettwaren verfertigen.

(2) Desgleichen ist eine solche Kommission für die Brotbereitung oder das Brotbacken, sowie für die Erzeugung von Teigwaren zu bestellen.

§ 18. Der Benützer eines Raumes, worin andere als ihm durch Blut oder Ehe im ersten oder zweiten Gliede verwandte Personen einer Arbeit obliegen, welche den Bestimmungen einer Specialkommission untersteht, hat, wenn der Arbeitsraum nicht als Fabrik oder Werkstätte registriert ist, dem obersten Gewerbeinspektor seinen vollen Namen und die Adresse der Lokalität (unter Angabe der Straße und Nummer) mitzuteilen. Die Bestimmungen der Absätze 1, 3 und 5 des § 12 des Fabriksgesetzes vom Jahre 1896 finden auf jeden solchen Raum Anwendung. Bezüglich desselben, seines Besitzers, dessen Agenten, Bediensteten, Angestellten, der Bücher, Register oder Dokumente hat jeder Fabrikinspektor dieselben Befugnisse, welche ihm auf Grund § 11 des Fabrikgesetzes inbezug auf Fabriken oder Werkstätten zustehen.

§ 19. Der Statthalter kann in der im § 63 des Fabrikgesetzes vorgesehenen Weise über die Entlohnung des Obmannes oder der Mitglieder der Specialkommission für die Teilnahme an deren Beratungen Beschluß fassen.

§ 20. Werden Leute von Unternehmern in Gewerben beschäftigt, rücksichtlich welcher durch eine Specialkommission Mindestlöhne oder -preise festgesetzt wurden, hat die erwähnte Specialkommission, wenn sie durch den Statthalter über Kronratsbeschluß dazu ermächtigt worden ist, in Gemäßheit des § 15 dieses Gesetzes die niedersten Preise oder Lohnsätze festzustellen, welche durch einen Unternehmer solchen Leuten für die gänzliche oder teilweise Herstellung und Be-

Digitized by Google

arbeitung von Waren welcher Art immer zu zahlen sind, mag die Arbeit innerhalb einer Fabrik bezw. eines Werkraumes oder außerhalb derselben erfolgen.

§ 21. Wurden über Beschluß einer Specialkommission für die gänzliche oder teilweise, innerhalb oder außerhalb einer Fabrik oder Werkstätte erfolgende Zurichtung oder Bearbeitung von Waren oder für das Verrichten einer Arbeit nach dem Stück oder nach der Zeit bemessene Löhne oder Preise festgesetzt, soll niemand, sei es direkt oder indirekt, verhalten oder gezwungen werden, statt Geldes oder an Zahlungsstatt oder als Teilzahlung oder statt des verdienten Lohnes Waren irgendwelcher Art anzunehmen; auch soll die Annahme oder Bescheinigung über irgendwelche Waren nicht der Zahlung oder Teilzahlung der Arbeit bezw. der Löhne gleichgehalten werden.

§ 22. Werden Leute mit einer Arbeit beschäftigt, für welche eine Specialkommission die niedrigsten Preise oder Löhne festgesetzt hat, soll diesen Personen der festgesetzte Preis oder Lohn ohne jeden Abzug in klingender Münze bezahlt werden. Im gegenteiligen Falle kann vom Berechtigten innerhalb zwölf Monaten nach der Zahlung beim kompetenten Gerichte gegen den Unternehmer der volle, dem Beschlusse der Kommission entsprechende Betrag gefordert werden, wie wenn überhaupt keine Zahlung geleistet worden wäre. Bezügliche Verzichte und Übereinkommen sind rechtsungültig.

§ 23. Der Statthalter kann durch in der „Government Gazette“ veröffentlichten Erlaß bestimmen, daß die vor wie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Specialkommissionen in Regulativen, Beschlußfassungen, Aufträgen oder sonstigen Dokumenten für jeglichen Zweck mit einer abgekürzten Benennung bezeichnet werden.

§ 24. Wer, direkt oder indirekt, unter welchem Vorwande oder in welcher Absicht immer, für die Aufnahme oder Verwendung einer weiblichen Person als Lehrling oder jugendlicher Arbeiter zur Zurichtung oder Bearbeitung von Kleidungsstücken oder Bekleidungsartikeln ein Lehrgeld, eine Gabe oder Entschädigung verlangt oder deren Zahlung bezw. Hingabe gestattet oder wer dieselbe entgegennimmt, ist einer Übertretung schuldig, bei deren Nachweis er einer Strafe bis zu 10 £ unterliegt. Wer die beanstandete Gabe geleistet, kann sie vom Empfänger beim zuständigen Gericht wieder einfordern.

Fabriksgesetznovelle vom 28. Juli 1896:

§ 16[1]. Niemand darf in einer Fabrik oder Werkstelle oder mit der gänzlichen wie teilweisen Zurichtung bezw. Verfertigung von Waren für den Handel oder Verkauf beschäftigt werden, dessen Wochenlohn nicht wenigstens zwei Schillinge sechs Pence beträgt. In Betrieben, welche keine Fabrik oder Werkstätte im Sinne des Gesetzes bilden, gilt diese Bestimmung nicht für Familienangehörige des Unternehmers, welche mit ihm durch Blut oder Ehe im ersten oder zweiten Glied verwandt sind.

[1] Abgeändert durch § 27 der Novelle vom 20. Februar 1900, Z. 1654.

Digitized by Google

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google